



Regierung von Unterfranken • 97064 Würzburg

TenneT TSO GmbH
z. Hd. Herrn Meyerjürgens
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth

<i>Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom</i>	<i>Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter</i>	<i>Telefon</i>	<i>Telefax</i>	<i>Zi.-Nr.</i>	<i>Datum</i>
Projekt-Nr.: 265943 29.07.2022	RUF-55.1-8711.08-19-3-238 Lisa Gückel	(0931) 380-1280 lisa.gueckel@reg-ufr.bayern.de	(0931) 380-2280	H 292	28.02.2023

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb einer Konverterstation Bergrheinfeld/West durch die Firma TenneT
TSO GmbH in 97493 Bergrheinfeld;
hier: Antrag der Firma TenneT TSO GmbH vom 29.07.2022, Projekt.-Nr.: 265943, auf Ertei-
lung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für bauvorbereitende Maßnahmen**

Anlage(n)

1 Satz Antragsunterlagen im Original (3 Ordner) mit Genehmigungsvermerk der Regierung von Unterfranken
1 Kopie des Bescheids
1 Kostenrechnung
1 Kopie "Bewirtschaftungsaufgaben: Ausgleichsfläche Feldhamster"
1 Auflistung der Einwender und Einwendungen
1 Merkblatt zur Baugenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o. g. Angelegenheit erlässt die Regierung von Unterfranken folgenden

B e s c h e i d :

I.1 Der Firma TenneT TSO GmbH (Antragstellerin) wird nach Maßgabe der unter Ziffer II. bezeichneten Antragsunterlagen und der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen antragsgemäß die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für bauvorbereitende Maßnahmen zu Errichtung und Betrieb der Konverterstation Bergrheinfeld/West in 97493 Bergrheinfeld erteilt.

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung

BIC: BYLADEMM
IBAN: DE75700500000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydell-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1
Hö = Hörleingasse 1
AN = Alfred-Nobel-Str. 20

Telefon

Fax
E-Mail
poststelle@reg-ufr.bayern.de
Internet
http://www.regierung.unterfranken.bayern.de

(09 31) 3 80 - 00

(09 31) 3 80 - 22 22

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

I.2 Diese Teilgenehmigung schließt die für das Vorhaben erforderliche Baugenehmigung, Abtragungsgenehmigung, sowie die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis mit ein.

I.3 Die Bindungswirkung der Teilgenehmigung erlischt, wenn eine Änderung der Sach- und Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

I.4 Die Teilgenehmigung ergeht gemäß § 12 Abs. 3 BImSchG unter dem Vorbehalt des Widerrufs bis zur endgültigen Entscheidung über die 2. Teilgenehmigung.

II. Dieser Teilgenehmigung liegen folgende, mit Genehmigungsvermerk der Regierung von Unterfranken vom 28.02.2023 versehene, Unterlagen zu Grunde (Änderungen und Berichtigungen ggü. der ursprünglichen Fassung sind durch „Grüneintrag“ kenntlich gemacht):

Ordner 1

Anzahl der Blätter

Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	3
Anlage 1 Allgemeine Angaben	15
Antragsformular BImSchG	5
Konzept Öffentlichkeitsbeteiligung	8
Kurzbeschreibung Vorhaben	29
Umweltmanagementsystem	1
Berechnung der Investitionskosten, Prognose	1
Unterlagenverzeichnis	1
Urheberrechtliche Erklärung	3
Anlage 2 Umgebung und Standort der Anlage mit Standortfindung	289
Topographische Karte M 1:25.000	3
Topographische Karte M 1:5000	3
Höhenschnitte Bestandsgelände	11
Flächennutzungsplan Gemeinde Bergheinfeld	3
Luftbild M 1:5000	3
Auszug aus Katasterwerk M 1:2000	4
Aussagen zu Regional- und Landesentwicklungsplan	1

Ordner 2

Anlage 3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	5
	Lageplan Darstellung Planungsstand AC-/DC-Anbindung	2
	Beschreibung der archäologischen Maßnahmen	2
	Lageplan Sondageschnitte	2
	Beschreibung Geländemodellierung	1
	Auf- und Abtragsplan, Geländequerschnitt	4
	Herstellung Zufahrt	1
	Lageplan und Schnitt Zufahrt	2
	Errichtung Baustelleneinrichtung	1
	Lageplan	2
	Übersicht über alle Anlagenparameter	2
	Maschinenaufstellungsplan (Prognose)	3
	Verfahrensschemata der Anlage	3
	Vorgesehen Überwachungsmaßnahmen	1
Anlage 4	Luftreinhaltung	1
Anlage 5	Schallprognose Betrieb der Anlage	97
	Schallprognose bauvorbereitende Maßnahmen	20
	Angaben zu Erschütterungen, Licht, elektromagnetischen Feldern	3
Anlage 6	Anlagensicherheit mit Auszug SHE-Konzept	5
Anlage 7	Abfall	1
Anlage 8	Angaben zu Energieeffizienz	1
Anlage 9	Ausgangszustand Grundstück, Maßnahmen bei Betriebseinstellung	1
Anlage 10	Bauordnungsrechtliche Unterlagen	1
	Antragsunterlagen zur Geländemodellierung	22
	Antragsunterlagen Herstellung Zufahrt	20

Ordner 3

Anlage 11	Arbeits- und Betriebssicherheit	7
Anlage 12	Gewässerschutz	7
Anlage 13	Naturschutz	3
	Umweltfachliche Stellungnahme	124
	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan M 1:3500	2
	Maßnahmenblätter	32

Übersichtplan Schutzgebiete	1
Feldhamsterkartierungen 2017 bis 2021, Fa. Fabion GbR	26
Berechnung Ausgleichserfordernis, Fa. Fabion GbR	4
Bewirtschaftungsvorgaben 2022/2023, Fa. Fabion GbR	11
Baugrundgutachten mit Anlagen	220
Anlage 14 Aussagen zur UVP-Pflicht	1
Anlage 15 Archäologie und archäologisches Sondierungskonzept	6

III. Diese Teilgenehmigung wird unter folgenden **Nebenbestimmungen/Auflagen** erteilt:

1. Immissionsschutz

1.1 Lärmschutz

1.1.1 Bei der Durchführung der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm" (AVV-Baulärm) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

1.1.2 Die von den Bauarbeiten ausgehenden Geräusche dürfen an den relevanten Immissionsorten folgende Beurteilungspegel (IRW_{Tag}) nicht überschreiten:

Immissionsorte	IRW_{Tag}
IO1 – Wiesenhaus 3	60
IO2 – Am Bahnhof 2	60
IO3 – Am Bahnhof 1	65
IO4 – Richtbergstraße 7	70
IO5 – Schweinfurter Str. 12	60
IO6 – Weinbergstraße 5	55

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die zulässigen Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Bauarbeiten in der Nacht sind nicht zulässig. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

1.1.3 Auf die Einhaltung der Bestimmungen in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) wird verwiesen. Auf die Pflicht, jederzeit vermeidbare Geräusche und Belästigungen durch Bauarbeiten zu unterbinden, wird hingewiesen.

1.2 Luftreinhaltung

Staubbelastungen, die durch die Bauarbeiten und den Baustellenverkehr entstehen können, sind durch geeignete Maßnahmen möglichst gering zu halten.

2. Baurecht

2.1 Die vorgesehenen Geländemodellierungen bezüglich des Konvertergeländes und der geplanten Zufahrt haben entsprechend dem vorgelegten Nivellement und unter Einhaltung der Vorschriften bezüglich Bodenbewegungen sowie Böschungen zu erfolgen.

2.2 Der anfallende, überschüssige Bodenaushub, der nicht eingebracht wird, ist einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen.

2.3 Das Vorhaben ist nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Der Baubeginn steht unter der aufschiebenden Bedingung, rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen gegenüber der Regierung von Unterfranken und dem Landratsamt Schweinfurt – Bauabteilung eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben.

2.4 Grundlage und Bestandteil der Genehmigung sind die mit Prüfvermerken der Regierung von Unterfranken versehenen Bauzeichnungen, der Lageplan und die Baubeschreibung. Die Bauausführung hat entsprechend den ggf. amtlich berichtigten oder ergänzten Antragsunterlagen zu erfolgen.

2.5 Bis zur Aufnahme der Nutzung müssen Zufahrtswege in dem erforderlichen Umfang benutzbar sein.

3. Denkmalschutz

3.1 Treten beim Bodenabtrag bzw. Ausbau moderner Beläge Bodendenkmäler oder Bestandteile davon auf, so gelten die unter Ziffer 3.2 bis 3.5 genannten Auflagen dieses Bescheids. Soweit beim Bodenabtrag bzw. Ausbau moderner Beläge keine Bodendenkmäler festgestellt werden, sind die nachfolgenden Nebenstimmungen hinfällig. Die vorhandenen Bodendenkmäler, unabhängig davon, ob sie bekannt oder vermutet werden, sind sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer/einem archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Fachfirma/Wissenschaftler/Grabungstechniker durchzuführen.

Grundsätzlich ist bei archäologischen Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Eine archäologische Ausgrabung/Begleitung ist dort erforderlich, wo im Bereich des bekannten Bodendenkmals sowie der Vermutung in den Boden eingegriffen werden soll.
- Zum Bodeneingriff zählen der Oberbodenabtrag/der Ausbau moderner Bodenbeläge, die erforderlichen Erdarbeiten und die mögliche Tiefenlockerung.
- Der Bodeneingriff findet statt bei der Baumaßnahme selbst, der Anlage von Baustraßen bzw. dauerhafter Zuwegung und Baustelleneinrichtungen, der Anlage von Lager- bzw. Depotflächen sowie bei Ausgleichsflächen, wenn diese in bekannten Bodendenkmälern oder Vermutungen liegen.
- Grundsätzlich sind ungeschützte Flächeninanspruchnahmen und Befahrungen von Bodendenkmalflächen und Vermutungen zu unterlassen. Überdeckungen für Zuwegungen sowie Arbeits-, Lager- bzw. Depotflächen sind auf dem Bodendenkmal und der Vermutung aus denkmalfachlichen Gründen nicht möglich. Auch bei lastverteilenden Maßnahmen ist mit einer Verdichtung des Bodens und damit mit einer starken Irreversiblen Beeinträchtigung oder Zerstörung des Bodendenkmals zu rechnen. Mehrfaches Umlagern von Erdmieten aufgrund fehlenden Platzes sind zu unterlassen. Daher sind Bodendenkmäler und Vermutungen, die auf den Arbeits-, Lager- bzw. Depotflächen liegen, vor der Baumaßnahme facharchäologisch auszugraben und zu dokumentieren.
- Der Abtrag des Oberbodens bei Frost, vor einer angekündigten Frostperiode oder auf stark vernässten oder überschwemmten Böden innerhalb von Bodendenkmälern und Vermutungen ist nur in Abstimmung mit dem BLfD und der/einer bodenkundlichen Baubegleitung (vgl. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) durchzuführen. Es besteht sonst die Gefahr, dass archäologische Befunde und Funde durch Frost, Druckbelastung und durch ein langes unbearbeitetes Offenliegen der Flächen zerstört werden.

- Werden Rodungen und Wurzelstockentfernungen im Bereich von Bodendenkmälern und Vermutungen durchgeführt, sind diese durch eine archäologische Fachfirma zu begleiten.
 - Werden Baumaßnahmen zur Wasserhaltung erforderlich, müssen dazu in der Detailplanung die benötigten Flächen erneut durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege dahingehend geprüft werden, ob eine denkmalpflegerische Betroffenheit auch über die eigentlichen Maßnahmeflächen hinaus vorliegt.
- 3.2 Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind vorgabekonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologisch auszugraben, sowie fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.
- 3.3 Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind der Regierung von Unterfranken sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mindestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten anzuzeigen.
- 3.4 Der Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge (siehe Ziffer III.3.1) darf nur unter Aufsicht einer archäologisch qualifizierten Fachkraft durchgeführt werden. Vom Veranlasser ist Gerät und Personal bereit zu stellen. Für den maschinellen Abtrag sind ungezähnte Böschungsschaufeln vorzuhalten. Für die Feststellung erhaltener Bodendenkmäler ist ein Feinplanum zur archäologischen Beurteilung anzulegen. Festgestellte Bodendenkmäler sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen und einzumessen. Aufmaß und Kurzbericht des Oberbodenabtrags bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- 3.5 Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten. Das Fundgut ist dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zur fachlichen Prüfung vorzulegen.
- 3.6 Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der Regierung von Unterfranken, sowie dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.

- 3.7 Der Grabungsbericht, die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der Auflagen in Ziffern 3.1 und 3.2 erforderlichen Arbeiten, sind innerhalb von acht Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege auszuhändigen.
- 3.8 Weitere Auflagen, insbesondere zum Schutz von Bodendenkmälern, die sich aus dem Fortschritt der erlaubten Grabung oder der Überwachung der denkmalfachlichen Arbeiten ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 3.9 Die bauseitigen Erdarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn die Freigabe (mündlich oder schriftlich) hierfür durch die Regierung von Unterfranken erfolgt ist.
- 3.10 Hinweise
- 3.10.1 Die denkmalfachlichen Arbeiten werden in zwei Abschnitten durchzuführen sein (Schritt 1: Oberbodenabtrag bzw. Ausbau moderner Bodenbeläge, Schritt 2: Qualifizierte Ausgrabung). Art und Umfang der qualifizierten Ausgrabung richtet sich nach der denkmalfachlichen Leistungsbeschreibung. Das Ende der Ausgrabung ist mit dem Formblatt „Änderungsanzeige Maßnahme der Bodendenkmalpflege“ der Regierung von Unterfranken und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (siehe Auflage Ziffer III.3.4). Dieses Formular kann unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/aenderungsanzeige_massnahme_bodendenkmalpflege.pdf heruntergeladen werden.
- 3.10.2 Firmenauswahl: Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen können die Genehmigungsbehörde wie auch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege keine Empfehlungen für archäologische Grabungsfirmen aussprechen. Bitte informieren Sie sich selbstständig, z.B. im Internet (unter verschiedenen Schlagworten, z.B. Grabungsfirma, Archäologie, Ausgrabungen, Region, finden Sie dort einzelne Anbieter wie auch listenartige Zusammenstellungen). Es wird empfohlen, die Leistungen mit einem schriftlichen Vertrag zu beauftragen, in dem die in der Erlaubnis festgelegten fachlichen Leistungen enthalten sind (dazu zählt insbesondere auch die fristgerechte Vorlage der Dokumentation und des Berichtes).
- 3.10.3 Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erstellt auf Anforderung kostenfrei eine Leistungsbeschreibung für den notwendigen Umfang der Ausgrabung und berät den Vorhabenträger kostenfrei auf Anforderung bei dessen Ausschreibung und Vergabe. Soll eine Förderung aus Mitteln der Denkmalpflege beantragt werden, sind Leistungsbeschreibung, Ausschreibung und Vergabe mit dem Bayerischen

Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen. Im Rahmen der Beratung werden in geeigneten Fällen Kosten- und Zeitgrenzen für Ausgrabungen festgelegt.

3.10.4 Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die Vorgaben zur Fundbehandlung sowie der linearen Projekte; abrufbar auf der Internetseite des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege unter:

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_lineare_projekte_2017.pdf

https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/fundvorgaben_april_2020.pdf

3.10.5 Der Erlaubnisinhaber haftet für alle durch die Ausnutzung der Erlaubnis, insbesondere für die durch die Grabung entstehenden Schäden, und für solche, die dem Grundstückseigentümer oder anderen Personen bei der Durchführung der Grabung oder sonst im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Erlaubnis entstehen. Er ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

3.10.6 Die Verkehrssicherungspflicht in den von der Maßnahme betroffenen Flächen obliegt während der gesamten Dauer dem Erlaubnisinhaber oder sonstigen zivilrechtlich Verantwortlichen.

3.10.7 Die Kosten zur Erfüllung der Auflagen aus Ziffern 3.1 und 3.2 sind im Rahmen des Zumutbaren von der Antragstellerin zu tragen.

3.10.8 In der Regel wird eine unverhältnismäßige Belastung dann anzunehmen sein, wenn die Kosten der Ausgrabung einen Anteil von 15 % an den Gesamtinvestitionskosten der Maßnahme übersteigen. Für das Verfahren zur Förderung von denkmalbedingten Mehraufwendungen (Ausgrabungen und Umplanungen etc.) sind die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege in der geltenden Fassung anzuwenden.

Informationen finden Sie unter:

http://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-sonderinfo_2016_foerderung_steuer.pdf

4. Abfallrecht/ Bodenschutz

- 4.1 Der Oberboden (Mutterboden) ist getrennt vom Unterboden zu lagern. Wird das Material in Bodenmieten zwischengelagert, darf eine Höhe von max. 2 m nicht überschritten werden und die Miete ist bei längerfristiger Lagerung mit einem Gras-/Leguminosengemisch anzusäen, um eine tiefgründige Lockerung zu gewährleisten. Der Oberboden ist zu erhalten und muss wieder für die durchwurzelbare Schicht verwendet werden.
- 4.2 Bei der zu bebauenden Fläche handelt es sich aktuell um landwirtschaftliche Flächen, die unterschiedliche Bonitäten von 38/35 (südlicher Bereich) bis 68/69 (nördlicher Bereich) aufweisen. Insbesondere der Boden mit guter Bonität sollte daher auch wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Er soll zur Bodenverbesserung (= Auffüllung von flachgründigen Böden bis zu einer Auffüllungshöhe von 20cm) auf Ackerflächen aufgebracht werden, die eine geringere Bonität (<38/35) aufweisen. Für die Verwertung der Überschussmassen sollten daher vorab geeignete landwirtschaftliche Flächen mit einer Bonität <38/35 ermittelt werden.
- 4.3 Für die Aufbringung von Boden auf anderweitige Flächen ist § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Bei landwirtschaftlicher Nutzung der zu beaufschlagenden Fläche sollen die Schadstoffgehalte in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 Prozent der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten. Hierzu ist eine Beprobung des Bodenaushubs aus dem Baufeld gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV erforderlich. Im Hinblick auf eine mögliche Baugenehmigungspflicht (Aufbringungsfläche >500 m²) ist gegebenenfalls Kontakt zum Bauamt des Landratsamtes Schweinfurt aufzunehmen.
- 4.4 Der Einbau von Recyclingmaterial (RW1-Material) unter versiegelten Flächen wird grundsätzlich abfallrechtlich begrüßt, ist allerdings aufgrund der Lage im Karstgebiet nur unter einer ausreichenden Deckschicht zulässig. Sollte der Einbau von RW1-Material beabsichtigt sein, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten dem Landratsamt Schweinfurt - Abfallrecht mitzuteilen, um eine Klärung mit der Fachbehörde herbeiführen zu können.

5. Natur- und Artenschutz

- 5.1 Für die naturschutzfachliche Baubegleitung (NFB) ist der Nachweis der fachlichen Qualifikation der ausführenden Person/Personen der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Unterfranken vorgelegt und von dieser bestätigt werden. Die NFB muss die Einhaltung und fachlich korrekte Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen sowie der Nebenbestimmungen begleiten und dokumentieren.
- 5.2 Nach Abschluss der Maßnahmen ist der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Unterfranken sowie der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt zeitnah ein Bericht der naturschutzfachlichen Baubegleitung über die Ausführung und Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen vorzulegen. Werden einzelne Maßnahmengruppen gestaffelt umgesetzt, sind getrennte Berichte pro Umsetzungszeitraum vorzulegen.
- Die Berichte sind bis spätestens zwei Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmenumsetzung den Naturschutzbehörden per E-Mail zu übermitteln. Spätestens drei Monate nach Herstellung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen ist den Naturschutzbehörden per E-Mail ein zusammenfassender Bericht der naturschutzfachlichen Baubegleitung zuzuleiten.
- Falls im Zuge der Bauausführung Schäden an den Schutzgütern entstehen sollten, die vorher nicht berücksichtigt und bilanziert wurden, sind diese durch die naturschutzfachliche Baubegleitung zu dokumentieren, zu bilanzieren und in einvernehmlicher Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt auszugleichen.
- 5.3 Es ist anhand fachlich anerkannter Vorgehensweisen sicherzustellen, dass das Areal bei Beginn der Arbeiten nicht von geschützten Arten besiedelt ist und während der Arbeiten nicht wieder besiedelt wird.
- 5.4 Nachdem auf der Vorhabenfläche Feldlerchen nachgewiesen wurden, ist eine Baufeldvorkontrolle (Maßnahme V/M 1) unter Berücksichtigung der Brutzeit und Effektdistanz der Feldlerche bereits ab Anfang März und mit einem Radius von 500 m erforderlich. Auch bei Maßnahme V/M 2 ist Anfang März bis Ende August als Brutzeit der Feldlerche zwingend zu beachten.
- 5.5 Vor Beginn der Arbeiten sind alle Ackerflächen in der Aktivitätszeit des Feldhamsters auf ein Vorkommen der Art zu kontrollieren. Dabei kann die Kontrolle von Winterbauen

erst am 15. Mai abgeschlossen werden. Die Kontrolle von Sommerbauen auf Getreideäckern hat direkt nach der Ernte vor Umbruch zu erfolgen. Werden belaufene Feldhamsterbaue festgestellt, ist eine Umsiedlung der betroffenen Tiere vorzunehmen.

Hierbei sind die folgenden Punkte zu beachten:

- Der Beginn der Maßnahme ist der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken vorab anzuzeigen.
- Der Fang und die Umsiedlung der Feldhamster dürfen nur von einer qualifizierten Fachkraft oder unter deren Anleitung durchgeführt werden.
- Die Umsiedlung hat je nach Eingriffsbeginn ab Ende der Winterruhe bis zum 20. Mai oder im Zeitraum von 20. August bis 10. September zu erfolgen. Sollte witterungsbedingt eine Änderung dieser Fristen erforderlich sein, ist diese mit möglichst großem Vorlauf mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken abzusprechen.
- Auf der Ausgleichsfläche ist vor der Umsiedlung ein Loch pro Feldhamster herzustellen, das 80 - 100 cm tief schräg in den Boden gebohrt und jeweils mit einem Vorrat von ca. 300 - 500 Gramm Körnern versehen wird. Auf der Eingriffsfläche werden an den Feldhamsterbauen Fallen aufgestellt, die abzudecken sind. Die Fallen sind alle 3 – 3,5 Stunden zu kontrollieren, damit der Stress der eingefangenen Tiere nicht zu groß wird. Die Hamster werden dann unmittelbar auf die Zielfläche umgesetzt. Im Rahmen der Umsiedlung ist in jedes Loch ein Individuum einzusetzen. Nach der Anlage des Lochs sowie unmittelbar nach dem Einsetzen ist ein Drahtgitter vor der Lochöffnung anzubringen. Dieses ist einen Tag nach der Umsiedlung zu entfernen.

5.6 Auf allen Ackerflächen im Bereich des Vorhabens ist direkt nach erfolgreicher Umsiedlung eine Schwarzbrache (vegetationsfreier, geegter Zustand) anzulegen, die bis zum Beginn der Arbeiten zu unterhalten ist.

5.7 Baustelleneinrichtungen dürfen sich nur innerhalb der Vorhabensfläche befinden, es dürfen keine Lager- und Abstellflächen auf Flächen außerhalb der Vorhabensfläche angelegt werden.

5.8 Die Ausgleichsflächen für Feldhamster und Feldlerche müssen bestimmte Anforderungen erfüllen und geeignet bewirtschaftet werden. Dahingehend wird auf die Anlage „Bewirtschaftungsauflagen: Ausgleichsfläche Feldhamster“ verwiesen, die wesentlicher Bestandteil des Bescheids und zwingend einzuhalten ist. Bei Maßnahmen für die

Feldlerche ist abwechselnd ein Streifen Sommer- und ein Streifen Wintergetreide innerhalb des Streifenmodells zur gleichen Zeit anzubauen. Eventuell vorzunehmende Anpassungen sind mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken einvernehmlich abzustimmen.

- 5.9 Das Bestehen der in Ziffer 5.8 genannten Bewirtschaftung im Hinblick auf Feldhamster und Feldlerche muss zu Beginn der Umsiedlung bzw. der Arbeiten gewährleistet sein.
- 5.10 Bei Anpflanzungen und Ansaaten ist § 40 BNatSchG zu beachten, keine Verwendung säulenförmiger Gehölze in der freien Natur. An Stelle von Ansaaten sind auch Möglichkeiten der Mahdgutübertragung zu prüfen. Da bei den zur Ansaat vorgesehenen Flächen vermutlich kein Magerrasen, sondern eher artenreiches Grünland erreicht werden kann, ist eine 2-schürige Mahd erforderlich.
- 5.11 Auch im Bereich der Streuobstwiese sind anstatt Ansaaten Möglichkeiten der Mahdgutübertragung zu prüfen. Es sind Hochstammobstbäume zu pflanzen. Ausgefallene Bäume sind nachzupflanzen. Abgestorbene Obstbäume und Totholz sind zu belassen. Der Unterwuchs ist als Extensivwiese oder -weide zu nutzen. Die Unterwuchspflege bzw. -nutzung ist mindestens einmal und maximal zweimal pro Jahr durchzuführen, das Mähgut ist abzufahren (Mulchen ist nicht zulässig). Für die Entwicklung von artenreichem Grünland muss der 1. Schnitt in der ersten Junihälfte und darf der 2. Schnitt frühestens 10 Wochen nach der ersten Mahd erfolgen. Ebenso sind die Obstbäume extensiv zu nutzen. Grundsätzlich gilt kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (Ausnahme: zugelassene Mittel aus dem Biologischen Landbau und Festmist-/Kompostdüngung der Obstbäume). Kalken ist möglich, wenn und solange dies aufgrund des pH-Werts des Bodens erforderlich ist.
- Bei Pflanzung von Obstbäumen sind zwingend die erforderlichen Schnitte (Pflanz- und Pflegeschnitte) fachgerecht durchzuführen. Zudem sollte eine Nutzung des Obstes erfolgen. Kann dies nicht auf Dauer gewährleistet werden, sind ausschließlich weniger pflegeintensive Bäume wie z.B. Wildobst zu verwenden.
- 5.12 Die landschaftspflegerische Ausführungsplanung ist mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt einvernehmlich abzustimmen.
- 5.13 Die erforderlichen Ausgleichsflächen sind dauerhaft vorzuhalten und müssen rechtlich gesichert (Eigentum, dingliche Sicherung, institutionelle Sicherung i.S.v. § 9 Abs. 5

BayKompV, befristeter Pachtvertrag über mehr als 30 Jahre), der Regierung von Unterfranken, höhere Naturschutzbehörde, gegenüber nachgewiesen und von dieser bestätigt worden sein.

- 5.14 Die Pflicht zur Vornahme der geeigneten Bewirtschaftung (Unterhaltung) entfällt nach 25 Jahren. Die Pflicht, die Ausgleichsflächen weiterhin rechtlich gesichert vorzuhalten, bleibt hiervon unberührt. Der Ablauf der Bewirtschaftungspflicht ist der Regierung von Unterfranken, höhere Naturschutzbehörde, mit einjährigem Vorlauf anzuzeigen.
- 5.15 Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Erfassung im Ökoflächenkataster zu melden.
- 5.16 Hinsichtlich Feldhamster sind folgende Kontrollen durchzuführen:
- Im zweiten, dritten, fünften und achten Jahr nach Anlage der Ausgleichsfläche ist durch eine qualifizierte Fachkraft (bspw. UBB) ein Monitoring durchzuführen.
 - Mit Ausnahme der Monitoringjahre hat jährlich eine Fotodokumentation der fachgerechten Durchführung der feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftung für die Dauer der Pflegeverpflichtung zu erfolgen. Dies muss nicht durch externe Fachkräfte erfolgen.
 - Bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres ist der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Unterfranken sowie der zuständigen unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt über die Ausführung und die Ergebnisse der Tätigkeiten kurz Bericht zu erstatten und eine Fotodokumentation zu übermitteln.
 - Durch das Monitoring muss mindestens die dreifache Dichte an belaufenen Sommer- oder Winterbauen im Vergleich zu der am stärksten besiedelten von drei Referenzflächen (Ackerflächen mit Getreideanbau im Umfeld) nachgewiesen werden. Sollte dieses Ziel nicht erreicht werden, ist in Absprache mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken eine Optimierung des Bewirtschaftungskonzepts vorzunehmen. Die Anordnung weiterer Nebenbestimmungen bleibt für diesen Fall vorbehalten. Referenzflächen sind hierbei:
 - im Monitoringjahr mit Getreide bepflanzte Ackerflächen
 - im Umkreis von mindestens 500 m und höchstens 1.500 m um die Ausgleichsfläche
 - innerhalb des Verbreitungsgebiets der gleichen Teilpopulation des Feldhamsters,
 - die vor Beginn des Monitorings mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken abzustimmen sind.

6. Sonstiges

- 6.1 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- 6.2 Der Beginn der Bauarbeiten sowie der Abgrabungen, die Wiederaufnahme nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten und die Beendigung sind mindestens 1 Woche vorher der Regierung von Unterfranken sowie dem Landratsamt Schweinfurt – Bauabteilung schriftlich mitzuteilen.
- 6.3 Das Gewerbeaufsichtsamt verzichtet auf die Formulierung eigenständiger Auflagen zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit, da diese – aufgrund der allgemein gehaltenen Aussagen der Antragsunterlagen – lediglich die bestehenden Gesetze und Verordnungen wiederholen würden. Das Gewerbeaufsichtsamt weist stattdessen auf die – der Antragstellerin als Betreiberin weiterer Umspannwerke bekannte – Rechtslage hin.
- 6.4 Einwirkungen unmittelbar auf das Wasserschutzgebiet Ettlleben müssen ausgeschlossen werden.
- 6.5 Werden im Rahmen der Durchführung des Bauvorhabens Grundwässer angeschnitten (auch Schichtwasser ist gemäß DIN als Grundwasser zu definieren), sind entsprechende wasserrechtliche Regelungen einer Bauwasserhaltung mit dem Landratsamt Schweinfurt zu treffen. Dazu gehören u.a. die Benennung der anfallenden Wassermengen und deren Ableitungsweg.
- 6.6 Das südlich der Vorhabenfläche liegende Klimawäldchen wird weder temporär noch dauerhaft in diesem Verfahren in Anspruch genommen. Die „Cut-and-fill“-Prozedur muss genügend Abstand wahren, um keinen Schaden an dem Wäldchen zu verursachen. Auch bei Herstellung der Zufahrt darf der südliche gelegene Wald nicht beschädigt oder überbaut werden.
- 6.7 Zu Beginn der Maßnahmen wird von der Antragstellerin eine Beschwerde- bzw. Kontaktstelle geschaffen, um die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Bergheinfeld zu erleichtern. Die Kontaktdaten können im Amtsblatt der Gemeinde Bergheinfeld veröffentlicht werden.

- 6.8 An- und Abtransport von Baumaterial soll nicht über die Ortsdurchfahrt der Gemeinde Bergheinfeld abgewickelt werden. Es ist die Umgehungsstraße zu nutzen. Für alle Verkehrswege im Eigentum der Gemeinde Bergheinfeld, die für die Maßnahme beansprucht werden, ist vor Maßnahmebeginn eine Beweissicherung durchzuführen. Diesbezüglich ist Kontakt mit dem Leiter des Bauhofs der Gemeinde Bergheinfeld, Herrn Walter Zeißner (Tel. 0170/6359259), aufzunehmen.

IV. Kosten

1. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen).
2. Die Kosten werden auf 781.463,05 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Firma TenneT TSO GmbH (Antragstellerin) informierte die Regierung von Unterfranken im Dezember 2021, dass im Umfeld des Umspannwerks Bergheinfeld/West die Errichtung und der Betrieb einer Konverterstation Bergheinfeld/West geplant ist. Im Rahmen einer Vorstellung des Projekts am 28.01.2022 erläuterte die Regierung von Unterfranken der Antragstellerin den Ablauf des Genehmigungsverfahrens. Wesentliche genehmigungsrechtliche Belange, unter anderem die vorzulegenden Antragsunterlagen, wurden thematisiert.

Ein Entwurf der Antragsunterlagen für eine Teilgenehmigung wurde seitens der Antragstellerin am 08.04.2022 eingereicht. Am 17.05.2022 fand eine Antragskonferenz sowohl mit der Antragstellerin als auch mit den betroffenen Fachbehörden statt. Anhand des eingereichten Antragsentwurfs wurden verschiedene genehmigungsrelevante Themenkomplexe sowie der Umfang der Antragsunterlagen besprochen.

Mit Schreiben vom 29.07.2022, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am selben Tag, sowie unter der Vorlage umfangreicher Antragsunterlagen, beantragte die TenneT TSO GmbH die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für bauvorbereitende Maßnahmen zur Errichtung der Konverterstation Bergheinfeld/West. Zudem beantragte die TenneT TSO GmbH die Durchführung des förmlichen Verfahrens gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit, leitete die Regierung von Unterfranken die vorgelegten Unterlagen mit Schreiben vom 01.09.2022 den nachfolgend genannten Behörden und Stellen mit Bitte um Stellungnahme zu:

- Landratsamt Schweinfurt (Baurecht, Immissionsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutzrecht, Wasserrecht, untere Naturschutzbehörde)
- Gemeinde Bergheinfeld
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg
- Regierung von Unterfranken (SG 50, 51, 60, Gewerbeaufsichtsamt)

Gleichzeitig wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 17/2022 vom 01.09.2022 das Vorhaben der Antragstellerin öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 09.09.2022 bis 10.10.2022 zur Einsicht am Landratsamt Schweinfurt und bei der Gemeinde Bergheinfeld aus. Im selben Zeitraum standen die Unterlagen auf der Homepage der Regierung von Unterfranken öffentlich zur Verfügung. Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 24.10.2022 wurden insgesamt 19 Einwendungen vorgebracht. Eine weitere Einwendung wurde erst am 30.10.2022 eingereicht.

Zur Erörterung der rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen fand am 12.12.2022 ein Erörterungstermin am Landratsamt Schweinfurt statt. Über den Großteil der vorgebrachten Einwendungen konnte keine Einigung erzielt werden. Über diese Einwendungen wird daher im Rahmen dieser Teilgenehmigung entschieden.

Die Antragstellerin plant in ca. 2,1 km Entfernung südwestlich der Gemeinde Bergheinfeld, Gemarkung Bergheinfeld, die Errichtung und den Betrieb einer neuen Konverterstation „Bergheinfeld/West“. Standort der Anlage sind die im Außenbereich gelegenen Grundstücke Fl.-Nrn. 2670, 2671, 2672 und 2673 in der Nachbarschaft zum zurückgebauten und nicht mehr bewohnten Ausiedlerhof „Felsenhof“. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bergheinfeld in der Fassung vom 21.10.2002 sind diese Grundstücke als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Insgesamt wird die Flächengröße für das zukünftige Anlagengrundstück ca. 10 ha betragen. Die eigentliche Anlagenfläche der geplanten Konverterstation wird eine Fläche von ca. 6 ha aufweisen.

Die geplante Konverterstation „Bergheinfeld/West“ ist Teil des Vorhabens Nr. 4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplanungsgesetz (BBPlG), das zusammen mit dem Vorhaben Nr. 3 unter dem Begriff „SuedLink“ geführt wird. Es handelt sich dabei um Maßnahmen zur Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ), die Energie vom Norden in den Süden Deutschlands sowie in umgekehrter Richtung übertragen können. Der Anschluss dieser HGÜ-Verbindung des Vorhabens Nr. 4 des

BBPIG an das vorhandene Drehstromnetz erfolgt an den gesetzlich festgelegten Netzverknüpfungspunkten Wilster im Norden und Bergrheinfeld/West im Süden. Mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Konverterstation „Bergrheinfeld/West“ soll zur Ermöglichung der Anbindung des südlichen Netzverknüpfungspunktes an die HGÜ-Verbindung des Vorhabens Nr. 4 des BBPIG der Gleichstrom in Drehstrom umgewandelt und auf die Spannungsebene von 380 kV umgespannt werden. Mit einer Inbetriebnahme der Konverterstation „Bergrheinfeld/West“ ist voraussichtlich im Jahr 2028 zu rechnen.

Die Konverterstationen der „SuedLink“-Trasse werden als selbstgeführte Stromrichter („Voltage-Source-Converter“ (VSC)) ausgeführt. Eine wesentliche Funktion der Konverterstation besteht in der Umwandlung von Gleichspannung und -strom (dc = direct current) in Wechselspannung und -strom (ac = alternating current). Damit wird die durch die HGÜ-Leitungen transportierte elektrische Energie für das Wechselspannungsverbundnetz nutzbar. Umgekehrt kann ebenfalls Wechselspannung und -strom in Gleichspannung und -strom umgewandelt werden. Diese Umwandlungen werden von der Leistungselektronik in den Konverterhallen ausgeführt.

Eine weitere wesentliche Funktion der Konverterstation besteht sodann in der Umspannung mittels Stromrichtertransformatoren von der HGÜ-Systemspannungsebene 525 kV auf die für das Verbundnetz nutzbare Spannungsebene von 380 kV.

Beide Funktionen bilden eine technische Einheit der Gesamtanlage. Aufgrund dieser gekoppelten Funktionen müssen die entsprechenden Anlagen nebeneinander angeordnet werden.

Der durch die „SuedLink“-Trasse mit Erdkabeln auf einer Spannungsebene von 525 kV aus dem Norden transportierte Gleichstrom wird im ersten Schritt im nördlichen Teil des Konvertergeländes mit der Konverteranlage verbunden. Den Übergang zwischen DC-Erdkabel und Konverter bilden dabei zwei Kabelendverschlüsse (KEV), die die Kabel aus dem Boden führen. Das Kabel wird von den KEV über Rohrleitungen mit den Konverter-/Umrichterhallen verbunden. Für den Plus- und den Minuspol gibt es jeweils eine Halle. In den Hallen findet die Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom statt - oder umgekehrt. Das geschieht mit Hilfe der Leistungselektronik. Der eingesetzte Konverter ermöglicht einen selbstgeführten Umwandlungsprozess. Nach der Umwandlung wird der Strom auf die Spannung des Wechselstromnetzes transformiert. Dies geschieht mittels Transformatoren. Abschließend wird der Strom über eine Anbindungsleitung mit dem bestehenden Umspannwerk Bergrheinfeld/West verbunden. Dieses Umspannwerk bildet den Netzverknüpfungspunkt mit dem 380 kV-Höchstspannungs-Übertragungsnetz und der Strom wird von da aus an die Verbraucherzentren transportiert.

Die Hauptkomponenten und deren Funktionen sind dabei im Wesentlichen die folgenden:

- Konverterhalle mit Umrichter zur Umwandlung zwischen Gleich- und Wechselstrom
- Freiluft-Umrichtertransformatoren zur Anpassung der Umrichter-Wechselspannung an die Wechselspannung des Verbundnetzes
- Drosseln und Filter zur Reduzierung der Oberschwingungen und der Glättung von Spannungen und Strömen
- AC- und DC-Schaltanlagen zur Ankopplung der Umrichter an die DC-Leitung und die Umrichtertransformatoren AC-Verbund-Netz (Schnittstellen)
- Schutz-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen
- Betriebsgebäude
- Kühlung und weitere Nebenanlagen

Die Leistung der Anlage liegt bei 2 GW mit einer Nennspannung von 525 kV_{DC} und 2100 A_{DC}.

Da das endgültige Layout der Konverterstation noch nicht feststeht, die Antragstellerin aber an den Zeitplan des Vorhabens Nr. 4 des BBPlG gebunden ist, wird mit der Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG zunächst die Durchführung von bauvorbereitenden Maßnahmen beantragt. Die Errichtung und der Betrieb der konkreten Konverterstation soll über eine weitere Teilgenehmigung erfolgen.

Zu den zunächst beantragten Maßnahmen zählen:

- Archäologische Erkundung und evtl. Ausgrabung von Bodendenkmälern
- Geländemodellierung
- Herstellung einer Zufahrt zum Gelände
- Errichtung der Baustelleneinrichtung

Es findet eine Unterteilung in zwei Bauphasen statt. Die Archäologie bildet Bauphase 1, der Erdbau Phase 2.

Da im Umfeld des Anlagenstandorts verschiedene bekannte Bodendenkmäler liegen, ist die Vorhabenfläche als Vermutungsfläche für Bodendenkmäler ausgewiesen. Vor Baubeginn müssen daher archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden. Treten Befunde auf, wird anschließend eine Grabung zur Bergung der Befunde vorgenommen. Hierbei werden nach den Vorgaben des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege 30 % der Fläche voruntersucht. Die Sondierung erfolgt durch Suchschnitte mit einer Breite von ca. 4 m und in einem Abstand von ca. 10 m zueinander. Aufgrund des anfallenden Oberbodenmaterials und der Mietenlagerung werden die Flächen nach Sektoren abgearbeitet. Werden Befunde angetroffen, werden die Flächen erweitert, bis die Grenzen der Befunde gesichert und dokumentiert werden konnten. Der während der Arbeiten anfallende Abraum wird auf der Grundstücksfläche zwischengelagert. Damit ist die Nutzung von weiteren Flächen

außerhalb des beantragten Anlagengrundstückes nicht erforderlich. Die freigegebenen Sektoren werden bis zum Beginn der Geländemodellierung wieder mit dem bauseits gestelltem Material abgedeckt.

Für die Errichtung der Konverterstation ist weiterhin die Herstellung einer ebenen Anlagenfläche notwendig. Aufgrund der Topographie des Anlagenstandorts wird dafür eine Geländemodellierung vorgenommen. Auf der Vorhabenfläche soll auf einer Fläche von 59.860 m³ ein Oberbodenabtrag von insgesamt 35.000 m³ erfolgen. Dieses Bodenmaterial wird nach Abschluss der Arbeiten im Westen auf einer Fläche von 38.600 m³ zur Wiederandeckung des Geländes verbaut. Es erfolgt so ein Auftrag von insgesamt 11.900 m³. Für die Geländemodellierung erfolgt im Osten der Fläche der Abtrag von ca. 36.500 m³ Unterboden. Diese werden im Osten der Fläche vollständig wieder verbaut. Damit entsteht kein Überschuss an Oberbodenmaterial. Die künftige Geländehöhe beträgt 230 m NHN. Durch das „Cut-and-Fill“-Verfahren wird weiterhin erreicht, dass der Konverter eine weniger exponierte Lage einnehmen wird.

Die Erschließung der Anlagenfläche soll ausschließlich über die schwerlastfähige Stichstraße zum Umspannwerk Bergheinfeld/West „Am Galgenberg“ erfolgen, die in die Bundesstraße 26 einmündet. Östlich des Baufeldes wird daher eine Zufahrt von der Straße „Am Galgenberg“ zum Konvertergelände in Asphaltbauweise hergestellt. Diese dient zukünftig auch als dauerhafte Zufahrt zur späteren Anlage. Im Zuge der bauvorbereitenden Maßnahmen ist die Herstellung der Zufahrt bis zum Anlagenzaun vorgesehen. Die weiteren Planungen der Betriebsstraßen innerhalb der Anlage sind abhängig vom zukünftigen Anlagenlayout und werden im Zuge einer 2. Teilgenehmigung beantragt.

Die Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen liegen nördlich sowie westlich des Baufeldes. Diese Flächen werden temporär und mit einer Schotterauflage errichtet. Einer Vermischung der Schotterauflage und dem anstehenden Boden wird mittels einer Vliesunterlage vorgebeugt. Die Gesamtfläche für die Baustelleneinrichtung beträgt 19.000 m².

Aufgrund der Ergebnisse der Kartierung von Feldvögeln (Feldlerchen, Rebhühner) und Feldhamstern im direkten Umfeld des geplanten Baufeldes müssen artenschutzrechtliche Maßnahmen umgesetzt werden. Durch eine angepasste Bewirtschaftung der Vorhabenfläche sollen, soweit erforderlich, die Feldvögel vergrämt werden. Dazu werden Ausgleichsflächen bereitgestellt und Ausweichhabitate im direkten Umfeld geschaffen (CEF-Maßnahmen). Im Falle nicht erfolgreicher Vergrämungsmaßnahmen müssen ggf. vor Beginn der baulichen Maßnahmen Feldhamster-Individuen umgesetzt werden.

II.

1. Zuständigkeit

Die Regierung von Unterfranken ist für den Erlass dieser Teilgenehmigung gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 a) bb) des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Danach sind die Regierungen Genehmigungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Elektromspannung mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder.

Mit Schreiben vom 24.10.2022 brachten die Einwender Nr. 03 bis 20 (sh. Anlage „Liste der Einwender und Argumente“) vor, es läge kein immissionsschutzrechtliches Verfahren vor und die Regierung von Unterfranken sei unzuständig. Die Konverterstation unterfalle nicht dem Begriff der Elektromspannanlage nach Ziffer 1.8 des Anhangs zur 4. BImSchV. Ein Umspannvorgang im Sinne der 4. BImSchV läge gerade nicht vor, wenn, wie hier, eine Umwandlung von Gleichspannung/-strom und Wechselspannung/-strom zur Einspeisung von elektrischer Energie vorgesehen wird. Es fände im technischen Sinne kein „Umspannen“ von einer höheren auf eine niedrigere Netzebene oder umgekehrt statt, wie dies bei klassischen Schalt- und Umspannanlagen der Fall sei. Vielmehr handele es sich bei der Konverterstation um einen Umrichter, der über Transistoren Strom umwandle. Auch der Gesetzgeber gehe davon aus, dass es sich bei Umspannanlagen technisch um andere Anlagen als Konverter handelt. Wie aus § 18 Abs. 2 S. 1 NABEG deutlich wird, differenziere der Gesetzgeber zwischen „Konverterstationen, Phasenschieber, Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte(n)“, so dass bereits offensichtlich sei, dass ein Konverter keine Umspannanlage im Sinne der 4. BImSchV darstellen könne. Aufgrund der erst in jüngster Zeit vorgenommenen Gesetzesänderungen zum Netzausbau und zur Planungsbeschleunigung scheidet eine analoge Anwendung der 4. BImSchV auf Konverter ebenfalls aus, da der Gesetzgeber hier keine Regelungslücke erkannt hat, die geschlossen werden müsste.

Diese Einwendung greift nicht durch.

Welche Anlagen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind, ist in § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV geregelt. In Anhang 1 der 4. BImSchV sind die genehmigungsbedürftigen Anlagentypen abschließend aufgeführt. Ziffer 1.8 dieses Anhangs führt Elektromspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektromspannanlagen, an. Bei der Zuordnung einer Anlage zu den in Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführten Anlagentypen können sich im Einzelfall Schwierigkeiten ergeben. Insoweit kommt es jedoch nicht auf die Bezeichnung der Anlage an. Maßgeblich sind vielmehr die Art des technischen Prozesses sowie die Zweckbestimmung der Anlage.

Ob die Anlage dann unter eine der Nummern des Anhangs zur 4. BImSchV gefasst werden kann, muss nach den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen ermittelt werden. Dabei ist insbesondere auch auf den Sinn und Zweck des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernisses abzustellen. Der Genehmigungspflicht werden solche Anlagen unterworfen, die ihrer Art nach in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Risiken herbeizuführen (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 98. EL April 2022, Vorbemerkung 4. BImSchV, Rn. 5).

In den geplanten Konverterhallen wird der Gleich- in Wechselstrom umgewandelt. Zudem wird in den außenstehenden Transformatoren die Spannungsebene von 525 kV auf 380 kV umgespannt, um die weitere Einspeisung des Stroms in das Verbrauchsnetz zu ermöglichen. Dabei handelt es sich um eine untrennbare, technische Einheit. Aufgrund dieser in der Konverterstation stattfindenden Vorgänge ergeben sich beim Betrieb dieselben Umweltbelästigungen wie bei einer Elektromsplanlage, die keinen umrichtenden Bestandteil aufweist. Die technischen Komponenten der Konverterstation, wie Transformatoren, Drosseln, Kühlung oder Lüftungsanlage, entsprechen der Zusammensetzung einer Elektromsplanlage. Diese Komponenten führen dazu, dass von der Konverterstation dieselben Arten von Lärmemissionen ausgehen wie von Elektromsplananlagen. Zudem werden ebenso elektromagnetische Felder erzeugt.

Im Übrigen geht auch der Gesetzgeber selbst davon aus, dass Stromrichteranlagen, die nach Wahl des Vorhabenträgers nicht in das Planfeststellungsverfahren nach NABEG aufgenommen werden, immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind. § 6 Satz 2 Nr. 2 BBPlG regelt die Anwendung des § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO, und damit die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts, auch für Genehmigungen nach dem BImSchG für Stromrichteranlagen, die dem Betrieb von Vorhaben aus dem Bundesbedarfsplan dienen. Konverteranlagen sind solche Stromrichteranlagen. Die vorliegend geplante Anlage dient dem Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplans. Ausweislich der Begründung zur Änderung des § 6 BBPlG (BT-Drs. 19/23491, Seite 3), soll mit der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ein Gleichlauf des Rechtsweges im Fall einer Integration des Konverters in die Planfeststellung nach NABEG und dem Fall einer Genehmigung des Konverters auf Grundlage des BImSchG sichergestellt werden.

Eine analoge Anwendung der Ziffer 1.8 des Anhangs zur 4. BImSchV ist daher weder notwendig noch angezeigt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Aufzählung in § 18 Abs. 2 NABEG, der Konverterstationen und Umspannanlagen nebeneinander anführt. Hierbei sind lediglich Beispiele möglicher Unterarten von Nebenanlagen zu den in § 2 NABEG genannten Höchstspannungsleitungen aufgezählt. Diese Unterarten müssen sich aber in technischer Hinsicht nicht zwingend voneinander unterscheiden. So werden in § 18 Abs. 2 NABEG auch Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte gesondert benannt. Am Beispiel von Bergrheinfeld/West zeigt sich, dass diese grundsätzlich eine Einheit sein können. Die Umspannanlage Bergrheinfeld/West ist gleichzeitig Netzverknüpfungspunkt gemäß Anhang zum BBPlG.

Nach alldem stellt die Konverterstation eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach Ziffer 1.8 des Anhangs der 4. BImSchV dar, die eine Anlage der öffentlichen Versorgung i.S.d. Art. 1 Abs. 1 Satz 1 a) bb) BayImSchG ist und die Regierung von Unterfranken ist zuständige Genehmigungsbehörde gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 a) bb) BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG.

2. Gutachter und Stellungnahmen

Grundlage dieser Entscheidung sind die im Verfahren vorgelegten Anträge und Pläne, sowie die eingeholten fachlichen Stellungnahmen und Gutachten, sowie die eigene fachtechnische Würdigung. Folgende Behörden bzw. fachlich zuständigen Stellen haben zu der beantragten Teilgenehmigung eine Stellungnahme abgegeben:

- Landratsamt Schweinfurt
 - o Bauabteilung
 - o Immissionsschutz
 - o Staatliches Abfallrecht und Bodenschutz
 - o Denkmalschutz
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg
- Regierung von Unterfranken
 - o Gewerbeaufsichtsamt
 - o Sachgebiet 50
 - o Sachgebiet 51
 - o Sachgebiet 60

Außerdem wurden mit den Antragsunterlagen folgende gutachterlichen Stellungnahmen und Gutachten vorgelegt, die von der Antragstellerin in Auftrag gegeben worden waren:

- Schallimmissionsprognosen zu Betrieb der Anlage sowie zu den bauvorbereitenden Maßnahmen
- Umweltfachliche Stellungnahme inklusive landschaftspflegerischem Begleitplan
- Baugrundgutachten und umwelttechnische Gutachten
- Archäologisches Sondierungskonzept

3. Genehmigung

Mit einer Nennspannung auf der Verbundnetzseite von 380 kV fällt die geplante Konverterstation unter § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Ziffer 1.8 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG genehmigungsbedürftig. Die insoweit eingebrachte Einwendung greift nicht durch (sh. oben zur Zuständigkeit).

Auch die Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG bezüglich der bauvorbereitenden Maßnahmen stellt eine Genehmigung im Sinne des § 4 BImSchG dar. Da die Antragstellerin die Durchführung des förmlichen Genehmigungsverfahrens beantragt hat, ist gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG das Verfahren nach § 10 BImSchG zu führen.

Bauvorbereitende Maßnahmen können Gegenstand einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG sein. Die Teilgenehmigung kann ausweislich des Wortlauts des § 8 BImSchG für die Errichtung einer Anlage erteilt werden. Zu dieser Errichtung zählt auch der Beginn von Baumaßnahmen am Ort der Aufstellung der geplanten Anlage, die Aufbereitung des Anlagengrundstücks, sowie die Aufstellung von Maschinen und Geräten (vgl. Jarass, BImSchG, 14. Auflage 2022, § 8, Rn. 5; ders. zu § 4 BImSchG, Rn. 54; Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 99. EL September 2022, § 6 BImSchG, Rn. 10). Mit den vorliegend beantragten bauvorbereitenden Maßnahmen soll das Anlagengrundstück so hergestellt werden, dass im nächsten Schritt die Konverterstation inklusive der Nebenanlagen errichtet werden kann. Die Geländemodellierung dient der Herstellung einer ebenen Fläche. Zur späteren fachgerechten Installation einzelner Geräte und der technischen Anlagen, ist ein geebener Untergrund notwendig. Weiterhin soll durch die Geländemodellierung die Tragfähigkeit des Untergrunds für die spätere Aufstellung der Konverteranlage sichergestellt werden. Die Herstellung der Zufahrt ist zur Erschließung des Anlagengrundstücks notwendig. Weiterhin wird diese so konzipiert, dass sie mit dem spezifischen An- und Abfahrtsverkehr der Konverteranlage, insbesondere auch mit dem Schwerlastverkehr während des Anlagenbaus, belastet werden kann. Die archäologischen Erkundungsmaßnahmen dienen dazu, sicherzustellen, dass möglicherweise vorhandene Bodendenkmäler vor Errichtung der Konverteranlage aufgefunden und gesichert werden. Die geplanten Erkundungsmaßnahmen beziehen sich daher auf den konkreten Teil des Anlagengrundstücks, auf dem die Konverteranlage sowie die notwendigen Befahrungs- und Lagerflächen gebaut werden sollen. Die Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich im direkten Umfeld der zukünftigen Anlagenflächen und sind auf die für den Bau notwendigen Montage- und Lagerflächen begrenzt.

Die dahingehende Einwendung der Einwender Nr. 03 bis 20, wonach die vorliegend beantragten Maßnahmen nicht Gegenstand einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG sein können, ist daher unbegründet.

Daran ändert auch die seitens der Einwender vorgebrachte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nichts (BVerwG, Urteil vom 19.12.1985 – Az. 7 C 65/82, juris Rn. 19). Eine Aussage dahingehend, welche Maßnahmen Gegenstände einer Teilgenehmigung sein können, trifft das Bundesverwaltungsgericht darin nicht. In der hier zitierten Passage geht es um die Charakterisierung des vorläufigen positiven Gesamturteils, sowie um die Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen, so dass der Genehmigungsbehörde ein vorläufiges Gesamturteil über die spätere Anlage möglich ist. Es erfolgt also eine Darstellung des Zusammenspiels zwischen dem mit der Teilgenehmigung beantragten Teil, der abschließend genehmigt wird, und der zukünftigen Gesamtanlage, über die zunächst lediglich eine vorläufige Beurteilung ergeht.

Betreffend des im Rahmen des § 8 BImSchG zu treffenden vorläufigen, positiven Gesamturteils werden nachfolgend unter 3. d) weitere Ausführungen folgen.

Eine Genehmigung für die Errichtung eines Teils einer Anlage soll gemäß § 8 Satz 1 BImSchG erteilt werden, wenn ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht, die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen liegen die Voraussetzungen des § 8 Satz 1 BImSchG vor. Die Nebenbestimmungen – soweit nicht eine speziellere Rechtsgrundlage einschlägig ist – gründen auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Es besteht auch ein Sachbescheidungsinteresse der Antragstellerin. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass tatsächliche oder rechtliche Gründe bestehen, aus denen die Antragstellerin an einer Verwertung der begehrten Genehmigung gehindert wäre und damit eine Erteilung der Teilgenehmigung für die Antragstellerin nutzlos ist.

Die mit der Teilgenehmigung beantragten bauvorbereitenden Maßnahmen sind erforderlich, um die rechtzeitige Herstellung der Aufstellungsfläche für die Konverterstation zu erreichen. Die Errichtung der Konverterstation wiederum ist notwendig für die Einbindung des über die „SuedLink“-Trasse transportierten Stroms in das Verteilnetz. Über die Aufnahme der „SuedLink“-Trasse als Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 in der Anlage des BBPIG ist deren vordringlicher Bedarf gemäß § 1 Abs. 1 BBPIG festgestellt. Sie wird also ausgeführt werden. Ferner steht ihr räumlicher Verlauf durch die Bundesfachplanungsentscheidungen nach § 12 NABEG für die Abschnitte D2 und D3 der „SuedLink“-Trasse auf Korridorebene fest. Der vorliegend beantragte Konverterstandort bildet insoweit eine Schnittstelle zu diesen Leitungskorridorführungen. Um für die damit im Zusammenhang stehende Konverterstation eine nutzbare Anlagenfläche herzustellen, ist sowohl eine zeitversetzte Planung als auch Ausführung der erforderlichen Maßnahmen notwendig.

Die mit der Teilgenehmigung beantragten Maßnahmen müssen im Vorfeld der Errichtung der Konverterstation abgeschlossen und entsprechend zeitlich vorgezogen zur Herstellung der Konverterstation und der „Sued-Link“-Trasse selbst durchgeführt werden.

a) UVP-Pflicht

Weder für die mit der Teilgenehmigung beantragten Maßnahmen, noch für das Gesamtvorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Einwender Nr. 03 bis 20 führen hierzu an, dass das Vorhaben unter Ziffer 19.11 der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) falle. Danach unterliegen Errichtung und Betrieb eines Erdkabels nach § 2 Abs. 5 BBPlG der UVP-Pflicht. Die Konverterstation sei zwingend zum Betrieb des Erdkabels „SuedLink“ notwendig. Als notwendige Nebenanlage müsse auch diese einer UVP unterzogen werden. Die Ausübung des Wahlrechts aus § 18 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) dahingehend, die Konverterstation nicht im Planfeststellungsverfahren genehmigen zu lassen, entbinde nicht davon, die Auswirkungen der Konverterstation in die UVP mit einzubeziehen.

Diese Einwendung ist unbegründet.

Die in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben müssen in Zusammenschau mit dem jeweils einschlägigen Fachrecht betrachtet werden (vgl. Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, 5. Auflage, § 2, Rn. 87). Aufgrund der Verknüpfung zwischen den in Anlage 1 zum UVPG verwendeten Begrifflichkeiten und dem Fachrecht, ergibt sich aufgrund Letzterem, auf welche Anlagen und Anlagenteile die UVP-Pflicht bezogen ist (vgl. Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, Anlage 1 Rn. 6). Führt Anlage 1 des UVPG den Betrieb einer Anlage als UVP-pflichtig an, so ist darunter zunächst die gesamte Betriebsweise einschließlich z.B. Wartung und Unterhaltung zu verstehen. Was unter die Betriebsweise letztlich fällt, richtet sich nach dem einschlägigen Fachrecht (vgl. Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, Anlage 1 Rn. 6).

Die UVP-Pflicht für die Errichtung der Konverterstation soll sich nach o. g. Ansicht der Einwender daraus ergeben, dass diese notwendige Nebenanlage für den Betrieb der als Erdkabel geführten „SuedLink“-Trasse ist. Nach § 3 Abs. 5 BBPlG gelten als Erdkabel im Sinne der Vorschrift alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunnel, Nebenbauwerken und gasisolierter Rohrleitung. Aus der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 5 Satz 1 BBPlG (BT-Drs. 19/23491, S. 22) geht hervor, dass unter Erdkabel die Gesamtheit einer Anlage zur unterirdischen Fortleitung von Elektrizität, bestehend aus isolierten Leitern, die im Boden, in Rohren, Tunneln, Mulden oder auf vergleichbare Weise verlegt sind, einschließlich Nebenbauwerken wie zum Beispiel Muffenbauwerken, Kabelabschnittsstationen und Kabelübergabeanlagen zu verstehen ist.

Die Nebenbauwerke i. S. d. § 3 Abs. 5 BBPlG sind jedoch von notwendigen Anlagen i. S. v. § 18 Abs. 2 NABEG (z. B. Konverterstationen) zu unterscheiden (BT-Drs. 19/23491, S. 22). Für das Erdkabel nach BBPlG werden Konverterstationen somit nicht als Nebenbauwerk betrachtet. Entsprechend sind Konverteranlagen auch nicht Nebenanlagen für den Betrieb des Erdkabels als solches.

Dessen ungeachtet wurden in Anlehnung an das UVPG die Umweltauswirkungen des Vorhabens in einer Umweltfachlichen Stellungnahme ausführlich betrachtet und bewertet (Anlage 13 der Antragsunterlagen).

b) Berechtigtes Interesse gemäß § 8 Satz 1 Nr. 1 BImSchG

Die Antragstellerin hat in der Begründung ihres Antrags auch ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung geltend gemacht.

Ein solches berechtigte Interesse liegt regelmäßig dann vor, wenn bei umfangreichen Anlagen die Planungen und der Ausbau sinnvollerweise in Abschnitten vorgenommen werden. Wenn nach Art und Umfang des Vorhabens eine Aufspaltung sinnvoll erscheint und eine Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung zu erwarten ist, ist das berechtigte Interesse anzunehmen. Ein überwiegendes Interesse ist nicht erforderlich.

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass die Errichtung der Konverterstation zur Inbetriebnahme des Vorhabens 4 des BBPlG notwendig ist. Insoweit liegt eine Bindung an den übergeordneten Zeitplan der Bundesnetzagentur vor. Wenn die „SuedLink“-Trasse ihren Betrieb aufnehmen soll, muss zur Anbindung an das 380 kV-Drehstromnetz die Konverterstation fertiggestellt sein.

Die Einwendung der Einwender Nr. 03 bis 20 ist daher unbegründet. Von diesen wurde vorgebracht, dass kein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an Erteilung der Teilgenehmigung bestehe. Es sei nicht dargelegt worden, welche Vorteile sich für die Antragstellerin aus der Erteilung der Teilgenehmigung ergeben. Die geltend gemachte Beschleunigung hinsichtlich des Zeitplans zur Inbetriebnahme der Konverterstation und des Vorhabens Nr. 4 des BBPlG sei nicht konkret ausgeführt worden. Weder bezüglich der Verringerung des Investitionsrisikos, noch zu den Vorteilen in zeitlicher Hinsicht sei eine detaillierte Berechnung vorgelegt worden.

Ein berechtigtes Interesse i. S. d. § 8 Satz 1 Nr. 1 BImSchG ist jedes wirtschaftliche und sonstige schützenswerte Interesse an der beantragten Aufteilung. Sowohl Kostenvorteile, als auch eine zeitliche Beschleunigung aufgrund der begehrten Aufteilung sind beachtenswert (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 99. EL September 2022, § 8 BImSchG, Rn. 65).

Aus der in den Antragsunterlagen dargestellten Systematik und dem Zusammenhang zwischen Errichtung der Konverterstation und des Vorhabens Nr. 4 des BBPlG ergibt sich, dass das Gesamtvorhaben „Konverterstation Bergheinfeld/West“ errichtet und betriebsfähig sein muss,

wenn Vorhaben Nr. 4 des BBPIG in Betrieb genommen werden soll. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens Nr. 4 ist mit der Aufführung desselben in Anlage 1 zum BBPIG gesetzlich festgelegt. Um dieses sinnvoll betreiben zu können, ist die Konverterstation Bergrheinfeld/West am nach § 1 Abs. 1 BBPIG i. V. m. der Anlage des BBPIG gesetzlich festgelegten Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West notwendig. Die hier beantragten bauvorbereitenden Maßnahmen sind erforderlich, um die rechtzeitige Herstellung der Aufstellungsfläche für die Konverterstation zu erreichen. Das Vorziehen bestimmter Maßnahmen, insbesondere der archäologischen Erkundungen und der Geländemodellierung, ermöglicht es, das Baufeld frühzeitig freizugeben. Sollten bei den archäologischen Untersuchungen Befunde auftreten, sind zeitaufwändige Grabungs- und Sicherungsarbeiten zur Bergung des Denkmals erforderlich. Um eine für die Konverterstation nutzbare Anlagenfläche herzustellen, ist also ein zeitlicher Vorlauf notwendig. Bei Beantragung der Zulassung dieser Maßnahmen im Rahmen der Teilgenehmigung bietet sich demnach ein zeitlicher Vorteil.

c) Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung (§ 8 Satz 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG)

Bei Einhaltung der Darstellungen in den Antragsunterlagen und der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (unten aa)) erfüllt werden und gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Durchführung der mit der Teilgenehmigung beantragten bauvorbereitenden Maßnahmen nicht entgegenstehen (unten bb)). Somit liegen gemäß § 8 Satz 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vor.

aa) Durch die vorliegend beantragten bauvorbereitenden Maßnahmen, die Geländemodellierung, Herstellung der Zufahrt und archäologischen Erkundungen sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft zu erwarten, § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Insbesondere rufen die beantragten Maßnahmen keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1, Abs. 2 BImSchG hervor.

Schädliche Geräuschemissionen während der Bauphasen sind nicht zu erwarten. Aus dem „Bericht über die Ermittlung der Schallemissionen beim Bau der Konverterstation Bergrheinfeld/West für die ersten beiden Bauphasen“ des TÜV Nord geht nachvollziehbar hervor, dass sowohl während Bauphase 1, als auch während Bauphase 2 an den relevanten Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden. An allen sechs Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte tagsüber um mindestens 9 dB(A) unterschritten. In der Nachtzeit, von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, findet kein Baubetrieb statt.

Baustellenbedingt kann es zu diffusem Auftreten von Staub kommen. Dagegen ist bei entsprechender Witterung (Wind, Trockenheit) eine manuelle Befeuchtung der Baustraßen und Arbeitsfelder vorgesehen. Luftverunreinigungen durch Fahrzeugabgasen werden mit den gesetzlich vorgeschriebenen Abgasreinigungseinrichtungen behandelt.

Im Zuge der Baumaßnahmen können Erschütterungen im Bereich der Baustelle und des Umfelds auftreten. Mit dem Einsatz geeigneter Maßnahmen, insbesondere entsprechender Technik, sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zur Vorsorge gegen Entstehung dieser Emissionen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG wurden die Nebenbestimmungen unter Ziffer III.1.1 und III.1.2 in diesen Bescheid aufgenommen.

Weiterhin ist mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer III.4 dieses Bescheids den Anforderungen des Abfall- und Bodenschutzes, insbesondere § 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 12 BBodSchV Rechnung getragen.

Insoweit können auch die Forderungen des Einwenders Nr. 01 als erfüllt angesehen werden. Dieser macht geltend, dass wegen der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für das Vorhaben, überschüssiger Mutterboden für die Verbesserung landwirtschaftlicher Böden verwendet werden solle. Zudem sollten Flächen, die nach den Vorbereitungs- und Bauarbeiten wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen, so bearbeitet werden, dass keine unnötigen Verdichtungen erfolgen. Durch die in diesem Bescheid in Ziffer III.4.2 genannte Auflage wird dies gewährleistet.

bb) Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen den mit der Teilgenehmigung beantragten Maßnahmen der Bauvorbereitung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht entgegen.

(1) Baurecht

Den geplanten bauvorbereitenden Maßnahmen stehen auch keine baurechtlichen Vorschriften entgegen. Insbesondere sind die Voraussetzungen der im Konzentrationswege erteilten Abtragungsgenehmigung gegeben.

Für die Geländemodellierung ist als sonstige Abtragung i. S. d. Art. 1 Bayerisches Abtragungsgesetz (BayAbtrG) gemäß Art. 6 Abs. 1 BayAbtrG eine Genehmigung erforderlich. Die Herstellung der Zufahrt als mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlage und damit bauliche Anlage i. S. d. Art. 2 Abs. 1, Abs. 11 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) bedarf gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO einer Genehmigung.

Sowohl bezüglich der Herstellung der Zufahrt, als auch der Abtragung im Rahmen der Geländemodellierung ist gemäß Art. 59 BayBO ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen. Für die Abtragung gilt dies über den Verweis auf Art. 59 BayBO in Art. 9

Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayAbgrG. Daher sind insbesondere die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen, Art. 59 Satz 1 Nr. 1 a) BayBO.

Die Herstellung der Zufahrt stellt eine Errichtung einer baulichen Anlage i. S. d. § 29 Abs. 1 BauGB dar, weil sie eine auf Dauer mit dem Erdboden verbundene künstliche Anlage ist, die aus Baustoffen und Bauteilen hergestellt ist und planungs- bzw. bodenrechtliche Relevanz hat. Bei der geplanten Geländemodellierung handelt es sich um eine Abgrabung und Aufschüttung größeren Umfangs, bei der auf einer Fläche von 59.860 m² insgesamt ein Abtrag von 35.000 m³ Oberboden und 36.500 m³ Unterboden und ein Auftrag von insgesamt 11.900 m³ Oberboden sowie 36.500 m³ Unterboden erfolgt. Auch für diese sind gemäß § 29 Abs. 1 BauGB am Ende die §§ 30 bis 37 BauGB anwendbar.

Beide bauvorbereitenden Maßnahmen liegen im unbeplanten Außenbereich der Gemarkung Berggrheinfeld gemäß § 35 BauGB. Als vorbereitende Maßnahmen, die der Errichtung der Konverterstation Berggrheinfeld/West dienen, handelt es sich bei Geländemodellierung und Herstellung der Zufahrt um Vorhaben, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich zulässig sind, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Als Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dienen, kommen nicht nur klassische Umspannwerke, sondern auch Konverterstationen in Betracht (vgl. Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 15. Auflage 2022, § 35, Rn. 28). Seitens der Rechtsprechung wird aber auch für diese Anlagen das Vorliegen einer Ortsgebundenheit gefordert. Ortsgebunden bedeutet dabei, dass das betreffende Vorhaben seinem Wesen und seinem Gegenstand nach und nicht nur aus Gründen der Rentabilität auf die geographische oder geologische Eigenart der fraglichen Stelle angewiesen ist. Dieser Standortbezug ist bei den aufgezählten Anlagen der öffentlichen Versorgung insbesondere gegeben, da diese leitungsgebunden sind. Ohne der Lage im Außenbereich könnte sonst die ihnen zukommende Versorgungsaufgabe nicht erfüllt werden (BVerwG, Urteil vom 16.06.1994 - 4 C 20/93; Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 146. EL April 2022, § 35, Rn. 52a). Es ist aber keine „kleinliche“ Prüfung geboten (BVerwG, Urteil vom 16.06.1994 - 4 C 20/93; Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 15. Auflage 2022, § 35, Rn. 30), da ein spezifischer Standortbezug nicht gleichbedeutend ist mit einer quadratmetergenau erfassbaren Zuordnung des Vorhabens zu der in Anspruch genommenen Örtlichkeit. Die räumliche Beziehung, auf die das Vorhaben seiner Funktion nach angewiesen ist, müsse sich aber an einer näher eingrenzbarer Stelle und nicht beliebig anderswo im Außenbereich herstellen lassen (Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 146. EL April 2022, § 35, Rn. 52a).

Die Errichtung der Konverterstation Bergrheinfeld/West, und dementsprechend auch die dazu dienenden, im Rahmen der Teilgenehmigung primär zu prüfenden bauvorbereitenden Maßnahmen, weisen das Merkmal der Ortsgebundenheit vorliegend auf. Die Konverterstation soll die Anbindung der HGÜ-Erdkabeltrasse „SuedLink“ an das vorhandene Drehstromnetz ermöglichen, indem der Gleichstrom in Wechselstrom umgewandelt und auf eine Spannungsebene von 380 kV umgespannt wird. Erst so ist die Versorgung der Öffentlichkeit mit Strom möglich. Diese Aufgabe erfolgt leitungsgebunden. Ohne die Verwirklichung im Außenbereich ist es kaum möglich, dass die Versorgung der breiten Öffentlichkeit mit Strom ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

Außerdem ist der Korridor der „SuedLink“-Trasse durch die Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG bereits grundsätzlich festgelegt. In diesem Korridor sind für das Vorhaben Nr. 4 sowohl Abschnitt D2, nämlich die Verbindung von der südlichen Landesgrenze Thüringen/Bayern zur Konverterstation Bergrheinfeld/West, als auch die Anbindungsleitung von der Konverterstation Bergrheinfeld/West zum bereits vorhandenen Umspannwerk Bergrheinfeld/West als Abschnitt D3 enthalten. Die Konverterstation liegt somit zwischen diesen beiden Abschnitten der „SuedLink“-Trasse. Die Entscheidung über diesen Trassenkorridor nach § 12 NABEG hat nach § 15 Abs. 1 NABEG Bindungswirkung für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG. Für die Planfeststellungsbehörde ist die Einhaltung dieses Korridors zwingend (vgl. Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar Energierecht, Band 1, 3. Auflage 2014, § 15 NABEG, Rn. 5).

Für die Konverterstation kommen insoweit nicht beliebig viele Standorte in Betracht, sondern lediglich solche, bei denen nicht von dem durch die Bundesfachplanung festgelegten Korridor abgewichen werden muss. Daher kann die Konverterstation, und damit auch die ihre Errichtung vorbereitenden Maßnahmen, nur an diesen eingrenzbaaren Stellen durchgeführt werden. Anderenfalls wäre eine Anbindung der „SuedLink“-Trasse an den Konverter sowie an den Netzverknüpfungspunkt nur über jeweils eine Leitung möglich, die den Trassenkorridor für „SuedLink“ verlässt.

Insoweit entfaltet die Bundesfachplanungsentscheidung eine gewisse Vorwirkung, auch wenn der Bindungswirkung des § 15 Abs. 3 NABEG keine unmittelbare Außenwirkung zukommt. Die Bundesfachplanung hat im Verhältnis zu nachfolgenden Planungen nämlich grundsätzlich Vorrang. Sie legt sowohl die Raum- als auch die Umweltverträglichkeit des Korridors bereits verbindlich für das Planfeststellungsverfahren fest (vgl. Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar Energierecht, Band 1, 3. Auflage 2014, § 15 NABEG, Rn. 3). Eine isolierte Überprüfung der Bundesfachplanungsentscheidung im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens ist nicht vorgesehen, sondern gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 NABEG nur im Rahmen eines Rechtsbehelfs gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung möglich (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 VR 2/20; NVwZ 2022, 564, 565).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Bundesfachplanungsentscheidung bei einer Klage gegen die vorliegende Teilgenehmigung inzident überprüft werden müsste. Die Vorrangwirkung der Bundesfachplanungsentscheidung wird vorliegend nur insoweit einbezogen, als sie sich auf den Trassenverlauf des Vorhabens 4 des BBPlG bezieht. Der Vorrang der Bundesfachplanung stellt nämlich eine gesetzliche Festlegung des planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes dar (BVerwG, Beschluss vom 24.03.2021 – 4 VR 2/20; NVwZ 2022, 564, 567). Dies bedeutet, dass dieser Vorrang insbesondere dazu dienen soll, im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung „zu verhindern, dass ein festgelegter Trassenkorridor vor der Entscheidung nach § 24 NABEG (...) undurchführbar wird“ (vgl. BT-Drs. 19/7375, S. 75). Insoweit zeitigt die Bundesfachplanungsentscheidung auch bei noch nicht vollständig durchgeführtem Planfeststellungsverfahren für die Trasse bereits jetzt eine Vorwirkung hinsichtlich ihres Verlaufs. Die Ortsgebundenheit der Konverterstation ist lediglich die logische Konsequenz der Vorwirkung dieses Trassenverlaufs. Die Errichtung der Konverterstation an einem anderen Standort könnte ansonsten die Durchführbarkeit der Bundesfachplanungsentscheidung hindern, auch wenn die Konverterstation selbst nicht die in § 15 Abs. 3 Satz 2 NABEG genannte Ausbaumaßnahme darstellt. Eine Überprüfung der Bundesfachplanungsentscheidung kann also gemäß dem Wortlaut des § 15 Abs. 3 Satz 2 NABEG lediglich im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen den Planfeststellungsbeschluss für den jeweiligen Abschnitt der „SuedLink“-Trasse erfolgen.

Die von den Einwendern Nr. 03 bis 20 vorgebrachte Argumentation, das Vorhaben sei bauplanungsrechtlich unzulässig, greift aus den oben aufgeführten Gründen nicht durch.

Die Einwander bringen insoweit vor, dass es an der Voraussetzung der Ortsgebundenheit i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB fehle. Es stehe noch nicht fest, wo die Trasse für „SuedLink“, deren Betrieb die Konverterstation dienen soll, tatsächlich verlaufen werde. Daher kämen beliebig viele Standorte in Betracht. Es bestehe die Möglichkeit der Anbindung der für die Stromtrasse notwendigen Nebenanlagen, wie Umspannwerke oder Konverter, mittels Stichleitung, so dass sich diese auch mehrere Kilometer vom Netzverknüpfungspunkt entfernt befinden könnten. Im Erörterungstermin wurde zusätzlich angeführt, dass der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor kein begrenzendes Element für den Konverterstandort darstelle. Gäbe es eine Bindungswirkung der Bundesfachplanung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens, würde dies bedeuten, dass in einem Klageverfahren gegen die Teilgenehmigung die Bundesfachplanung als rechtliche Vorfrage inzident geprüft werden müsste.

Dies ist, wie gezeigt, nicht der Fall.

Öffentliche Belange i. S. d. § 35 Abs. 3 BauGB stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Ein Widerspruch zu den Festsetzungen des Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB der Gemeinde Bergheinfeld liegt nicht vor. Dieser weist die für das Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft aus. Insoweit handelt es sich jedoch nur um allgemeine Aussagen, denen keine qualitative Standortzuweisung zukommt. Es wird der Fläche lediglich die Funktion zugewiesen, die dem Außenbereich nach dem Willen des Gesetzgebers in erster Linie zukommen soll, nämlich der Land- und Forstwirtschaft zu dienen. Solche Festsetzungen des Flächennutzungsplans können als Auffangdarstellung privilegierten Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1 BauGB nicht entgegenstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.10.1989 – 4 C 28/86, NVwZ 1991, 161). Mit den in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen wird außerdem sichergestellt, dass weder schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, noch Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes oder der Wasserwirtschaft entgegenstehen. Über die Herstellung der Zufahrt wird die Erschließung der Vorhabenfläche gesichert. Durch die aufschiebende Bedingung in Ziffer III.2.1 dieses Bescheids wird sichergestellt, dass die nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB abzugebende Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, Voraussetzung für den Baubeginn ist.

Die Auferlegung einer weiteren Sicherheit für den Rückbau der Anlage ist im vorliegenden Fall insbesondere aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Der Gesetzgeber hat mit der Regelung in § 35 BauGB deutlich gemacht, dass die Kostentragung für einen Rückbau der Anlage durch den Vorhabenträger bzw. seinen Rechtsnachfolger durch geeignete Maßnahmen gewährleistet sein muss. Aufgrund der besonderen Funktion der Antragstellerin im Rahmen der Energieversorgung (als Übertragungsnetzbetreiber) und der damit verbundenen Aufsicht durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) als zuständige Regulationsbehörde besteht eine im Verhältnis zu den üblichen Antragstellern deutlich geringere Gefahr, dass die Anlage bei einer Nutzungseinstellung nicht zurückgebaut wird. Darüber hinaus ist die Versorgung mit Strom langfristig zu gewährleisten.

Die Finanzierung für die Errichtung und den Betrieb einschließlich der Erfüllung der gesetzlichen Rückbauverpflichtung nach endgültiger Außerbetriebnahme bzw. Stilllegung der jeweiligen Anlagen ist im Übrigen durch die Abwälzung der Kosten auf die Netzentgelte, d. h. die Allgemeinheit, sichergestellt. Die Rückbaukosten sind Bestandteil der Netzentgeltkalkulation des Übertragungsnetzbetreibers anhand der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) und werden von der BNetzA als Kostenstelle im Rahmen der Ermittlung der Netzentgelte anerkannt.

Die Gemeinde Bergrheinfeld hat mit Schreiben vom 10.10.2022 zum geplanten Vorhaben Stellung genommen. Betreffend die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB erfolgte in diesem Schreiben keine Aussage. Da innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens die Erteilung des Einvernehmens aber nicht verweigert wurde, gilt das Einvernehmen daher gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BauGB als erteilt.

Den im Schreiben der Gemeinde Bergrheinfeld genannten Forderungen, das Schaffen einer Beschwerdeeinrichtung zur Vereinfachung der Kommunikation zwischen Bürgerinnen/Bürgern und der Vorhabenträgerin, sowie die Nutzung der Umgehungsstraße für An-/ Abtransport von Baumaterial, wird mit den Hinweisen unter Ziffern III.6.6 und III.6.7 dieses Bescheids Rechnung getragen. Im Übrigen hat die Antragstellerin die Erfüllung der Forderungen der Gemeinde Bergrheinfeld im Erörterungstermin zugesagt.

(2) Denkmalschutz

Die als Standort der Konverteranlage vorgesehene Fläche ist vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege als Vermutung „V-6-6026-0039 – Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ ausgewiesen. Aufgrund der Ausweisung des Gebiets als Vermutungsfläche für Bodendenkmäler ist gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) eine Erlaubnis für die im Rahmen der bauvorbereitenden Maßnahmen geplanten Erdarbeiten notwendig. Hierzu hat die Antragstellerin unter Beteiligung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege ein Sondierungskonzept erstellt.

Bei Beachtung dieses Sondierungskonzepts sowie der in Ziffer III.3 angeführten Auflagen dieses Bescheids, wird den Anforderungen des Denkmalschutzes Rechnung getragen. Insbesondere ist sichergestellt, dass die Verpflichtungen aus Art. 8 BayDSchG für den Fall des Auffindens von Bodendenkmälern erfüllt werden können.

(3) Natur- und Artenschutz

Mit der Durchführung der mit der Teilgenehmigung beantragten Maßnahmen sind grundsätzlich Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß §§ 14 ff. BNatSchG verbunden.

Auf der Fläche des geplanten Vorhabens wurden Feldhamster nachgewiesen, die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten und zu den streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) in der jeweils gültigen Fassung zählen. Auch wurden Brutpaare der Feldlerche aufgefunden, die sowohl aufgrund der „Roten Liste Bayern“ als auch der „Roten Liste der Brutvögel Deutschland“ als gefährdete Art einzustufen ist. Durch die bauvorbereitenden Maßnahmen, sowie auch durch den Bau der Konverteranlage selbst, kommt es grundsätzlich zum Verlust von Lebensraum bezüglich beider genannten Arten.

Die in den Antragsunterlagen enthaltene umweltfachliche Stellungnahme erläutert insoweit die Eingriffe in Natur und Landschaft korrekt. Bei Beachtung der vorgesehenen, umfangreichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, sowie bei Einhaltung der unter Ziffer III.5 dieses Bescheids genannten Auflagen, wird sichergestellt, dass keine Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG verwirklicht und die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert werden.

Insoweit ist die von den Einwendern Nr. 03 bis 20 vorgebrachte Argumentation, dass einerseits Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt würden und ein Ausnahmeantrag gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG mangels Vorliegen der Voraussetzungen nicht gewährt werden könne, unbegründet.

Aus den Maßnahmeblättern der umweltfachlichen Stellungnahme ergibt sich, dass nicht nur Vergrämungsmaßnahmen für die Feldvögel, sondern zusätzlich vor Baubeginn eine Baufeldkontrolle durch einen Fachgutachter vorgesehen ist. Werden dabei Feldhamsterbaue erfasst, erfolgt gegebenenfalls eine fachgerechte Umsiedlung. Weiterhin werden die Ausgleichsmaßnahmen zeitlich vorgezogen zu den eigentlichen bauvorbereitenden Maßnahmen erfolgen. So soll sichergestellt werden, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt ist. Durch die fachgutachterliche Begleitung wird zudem sichergestellt, dass die Ausgleichsflächen zu Beginn der Baumaßnahmen funktionsfähig sind.

Im Rahmen des Erörterungstermins stellte sich heraus, dass die Aufnahme des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in die Antragsunterlagen ein redaktionelles Versehen seitens der Antragstellerin darstellte. Aufgrund der jahrelangen Planungen des Vorhabens wurden die Antragsunterlagen immer wieder angepasst. Aus der bezüglich dieser Teilgenehmigung eingereichten, aktuellen umweltfachlichen Stellungnahme in den Antragsunterlagen ergibt sich jedoch eindeutig, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden. Das Stellen eines Ausnahmeantrags gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG war damit weder beabsichtigt noch notwendig. Die Antragsunterlagen wurden im Nachgang zum Erörterungstermin dahingehend berichtigt. Da ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht gestellt worden war, mussten auch nicht die Voraussetzungen eines solchen in den Antragsunterlagen dargelegt werden.

Auch die Einwendungen des Einwenders Nr. 01 greifen nicht durch. Von diesem wird geltend gemacht, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht am tatsächlichen Eingriff bemessen seien und so eine Überkompensation stattfinde. Insbesondere würden alle voll- und teilversiegelten Flächen als vollversiegelte Flächen ausgeglichen, es sei jedoch möglich, Rasengitter-

steine und Schotter mit Wertpunkt 1 nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (Bay-KompV) anzurechnen. Zudem sollten Eingrünung und Grünflächen um die spätere Konverteranlage innerhalb der Umfriedung aufgewertet werden und als Ausgleich dienen. Flächen mit Böden von geringer Bonität seien für den Hamster ungeeignet und dürften daher nicht als „Eingriffsfläche Feldhamster“ bewertet und ausgeglichen werden. Ein Ausgleich fände weiterhin auf Flächen mit 65 Bodenpunkten statt, obwohl die Eingriffe überwiegend Böden mit 50 Bodenpunkten betreffen. Die Maßnahmen betreffend Brutvögel würden sich nicht an den tatsächlich festgestellten Beständen orientieren, daher fände eine Überkompensation statt. Außerdem sollten Ausgleichsmaßnahmen sowohl für den Feldhamster als auch gleichzeitig für die Feldvögel angerechnet werden.

Hierzu ist anzuführen, dass die Ausgleichsflächen zum Großteil als multifunktionale Flächen, das heißt sowohl für den Feldhamster als auch für die Feldvögel, geplant wurden. Dies dient der Vorbeugung einer Überkompensation, sowie der Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Um landwirtschaftliche Flächen zu erhalten, wird zudem auf der nur für den Feldhamster vorgesehenen Ausgleichsfläche die Bewirtschaftung dahingehend angepasst. Als Eingriff in den Lebensraum des Feldhamsters sind dabei grundsätzlich Ackerflächen mit einer Mindestbodenzahl von 35 innerhalb seines Verbreitungsgebiets relevant. Der Feldhamster benötigt Acker- und Bracheflächen mit gut grabbaren, ausreichend tiefgründigen und trockenen Böden. Untersuchungen ergaben Nachweise von Feldhamstern auch auf Böden mit Bodenwerten von 35 und höher.

Alleine die geringe Bonität von Böden ist daher kein Ausschlusskriterium für das Vorkommen von Feldhamstern. Auch Böden mit geringer Bonität können daher Lebensraum für den Feldhamster bieten. Ein hierbei erfolgreicher Eingriff bedarf dann des Ausgleichs, vgl. §§ 15 Abs. 2, 44 Abs. 5 BNatSchG.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt nach Anlage 3.1 der BayKompV anhand folgender Formel: Quadratmeter der beeinträchtigten Fläche x Wertpunkte x Beeinträchtigungsfaktor. Die Intensität der vorhabenbezogenen Wirkung wird dabei durch den Beeinträchtigungsfaktor berücksichtigt. Um die Flächeninanspruchnahme zu verringern, wurden die Ausgleichsmaßnahmen für Feldhamster und Feldlerche teilweise auf den gleichen Flächen umgesetzt. Es sind jedoch die jeweiligen Ansprüche dieser Arten mit zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, vollständig multifunktionale Ausgleichsflächen vorzusehen. Betreffend die Feldlerche werden diejenigen Flächen kompensiert, auf denen innerhalb eines 200 m Radius um die Vorhabenfläche Brutpaare nachgewiesen wurden. Die Herstellung von Feldhamster-Ausgleichsflächen ist zwar nur für 50% der Eingriffsfläche notwendig. Aus diesem Grund müssen diese Ausgleichsflächen jedoch optimale Bedingungen bieten, um dauerhaft eine dreifache Dichte an belaufenen Sommer- oder Winterbauen zu

erreichen. Nur so ergibt sich rechnerisch ein Gleichbestand an Feldhamsterbauen und der Eingriff gilt als ausgeglichen.

Die Eingrünung der Anlagenfläche kann nicht als Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden. Innerhalb der späteren Anlagenumfriedung handelt es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen A/E 1 und A/E 2 um Gestaltungsmaßnahmen. Daher sind diese auch nicht in die Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen eingeflossen. Aus technischen Gründen müssen Grünflächen innerhalb des Anlagenzaunes mit Scherrasen eingesät und kurzgehalten werden. Eine Anpflanzung von Gebüsch und Blühwiesen ist nicht möglich. Auf den Flächen außerhalb des Anlagenzauns werden Gehölzpflanzungen vorgenommen.

Eine Anrechnung von Schotter und Rasengittersteinen mit Wertpunkt 1 ist dagegen nicht möglich. Die im Rahmen der oben genannten Gleichung zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs anzusetzenden Grundwerte in Wertpunkten, ergeben sich aus der „Biotopwertliste zur Anwendung der BayKompV“. Bei der Berechnung des Kompensationsbedarfs kann zwar für nicht vollversiegelte Flächen ein niedrigerer Beeinträchtigungsfaktor als 1, zum Beispiel 0,7 oder 0,4, in die Gleichung einbezogen werden. Damit erfolgt aber bereits die Berücksichtigung des geringeren Eingriffs durch die Teilversiegelung im Vergleich zur Vollversiegelung. Aufgrund der Gleichung ergibt sich dann ein bestimmter Kompensationsbedarf in Wertpunkten. Von dieser in der BayKompV vorgegebenen Methode kann nicht abgewichen werden.

Entgegen der Einwendung der Einwenderin Nr. 04 wird so auch deutlich, dass sowohl der Flächenverbrauch als auch der Eingriff in Natur, Grund und Boden durch das Vorhaben der Antragstellerin abschätzbar ist. Die Einwendung, der Flächenverbrauch und Eingriff durch das Vorhaben sei kaum abzuschätzen, ist daher unbegründet.

d) Vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens (§ 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG)

Des Weiteren ergibt die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens i. S. d. § 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG, dass der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Konverterstation „Bergheinfeld/West“ keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Die vorgelegten Unterlagen zum Antrag auf Erteilung einer Teilgenehmigung ermöglichen die hinreichend sichere Prognose, dass für das Gesamtvorhaben die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

aa) Insbesondere wird nach Errichtung und bei Betrieb der Konverterstation gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sichergestellt sein, dass sich die aus § 5 BImSchG und aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Es wird nicht erwartet, dass von dem geplanten Gesamtvorhaben „Konverterstation Bergheinfeld/West“ insbesondere Emissionen wie Geräusche, Erschütterungen, Licht oder Strahlen im Sinne des § 3 Abs. 1, Abs. 3 BImSchG ausgehen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Maßgeblich für die Prüfung der beim späteren Betrieb der Anlage zu erwartenden Geräuschemissionen, insbesondere in der Nachtzeit, ist die Schallimmissionsprognose der Firma TECHNAK Noise Management vom 15.06.2022, Bericht-Nr.: 160506.13. In dieser Prognose wurden die zu erwartenden Lärmemissionen beim Betrieb der Konverterstation anhand einer „worst-case“-Betrachtung untersucht. Da noch kein finales Layout der Anlage feststeht, wurde für jede Schallquelle der jeweils schlechteste Wert herangezogen. Dabei hat sich herausgestellt, dass auch bei dieser möglichen Konfiguration der Konverteranlage an allen Immissionsorten der Beurteilungspegel kleiner als der reduzierte Immissionsrichtwert der TA Lärm ist. Der reduzierte Immissionsrichtwert ergibt sich, indem 6 dB(A) vom an für sich geltenden Immissionsrichtwert abgezogen werden. Mit der Betrachtung des reduzierten Immissionsrichtwerts ist gemäß Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm auch der Zusatzbelastung durch die Konverterstation Bergheinfeld/West Rechnung getragen. Da die Beurteilungspegel voraussichtlich unter diesen reduzierten Immissionsrichtwerten liegen werden, ist die von der Konverterstation ausgehende Zusatzbelastung nach Ziffer 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm als nicht relevant anzusehen. Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche wird demnach sichergestellt sein.

Da für die bei Bergheinfeld geplante Konverterstation noch kein finales Anlagendesign eines Herstellers vorliegt, kann eine standortbezogene Studie zu den elektromagnetischen Feldern der Konverterstation erst im Rahmen der Beantragung der 2. Teilgenehmigung vorgelegt werden. Die geplante Konverterstation entspricht jedoch ihrem Aufbau und der Technologie dem Grunde nach den bereits errichteten Konverteranlagen, wie zum Beispiel der Konverterstation „NordLink Wilster“ in Schleswig-Holstein. Die dort vom Hersteller errechneten Werte für die elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten ergeben, dass die in Anhang 1a zur 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) festgelegten Grenzwerte an der Grenze des Betriebsgeländes sicher eingehalten werden.

Insoweit können die Einwendungen der Einwender Nr. 05, 06, 08 bis 13 und 15 bis 20 als unbegründet zurückgewiesen werden. Von diesen wurden unzumutbare Immissionsbelastungen durch Lärm und Strahlung der Konverteranlage geltend gemacht. Zudem werden Gesundheitsgefährdungen befürchtet.

Aus den Schallimmissionsprognosen bezüglich des späteren Betriebs der Anlage geht hervor, dass die relevanten Immissionsrichtwerte der TA Lärm unterschritten werden (sh. oben). Unzumutbare Lärmemissionen treten daher nicht auf. Beim Betrieb der Konverterstation ist zwar Strahlung in Form von elektromagnetischen Feldern zu erwarten. Für diese werden die in der 26. BImSchV aufgeführten Grenzwerte am Anlagenzaun aber voraussichtlich eingehalten. Für die Nachbarschaft ergeben sich somit keine derart schädlichen Umwelteinwirkungen, die eine Gesundheitsgefährdung erwarten lassen.

Mit der Einwendung der Einwender Nr. 03 bis 20 wird angeführt, es läge kein hinreichender Antrags- und Planungsgegenstand vor, um eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung über das Vorhaben zu treffen. Es wird geltend gemacht, dass der Planungsstand der Antragstellerin bezüglich der Konverterstation „Berggrheinfeld/West“ noch nicht fortgeschritten genug ist. Die Planung der Gesamtanlage sei nicht hinreichend detailliert und festgelegt. Ein Urteil über die Realisierbarkeit der Konverteranlage könne aktuell nicht getroffen werden.

Diese Einwendung ist unbegründet. Entgegen dieser Auffassung liegt ein ausreichender Planungsstand für die im Rahmen der ersten Teilgenehmigung zu treffenden Prognose hinsichtlich der Gesamtbeurteilung des Vorhabens vor. Zwar steht das konkrete Anlagendesign der Konverteranlage, sowie dessen Ausrichtung auf der geplanten Standortfläche, trotz der zwischenzeitlich erfolgten Vergabe an einen Hersteller, noch nicht fest. Bei der Prüfung der vorläufigen Beurteilung im Sinne des § 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG dürfen jedoch die Anforderungen an den Prüfungsumfang nicht so hochgesteckt werden, dass das Prüfprogramm letztendlich demjenigen eines Vollgenehmigungsverfahrens gleichkommt (vgl. BeckOK Umweltrecht, Stand 01.10.2022, § 8 BImSchG, Rn. 16). Das heißt die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens muss nicht im Detail geprüft werden, sondern anhand der vorgelegten Unterlagen muss untersucht werden, ob bei einer vorläufigen Beurteilung anhand einer Prognose Bedenken hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen bestehen. Dafür müssen mithin die eingereichten Unterlagen mindestens eine – wenn auch noch nicht detailgenaue – Beschreibung der Einrichtung der Gesamtanlage und ihrer Betriebsweise, sowie der voraussichtlichen Emissionen und Immissionen enthalten (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.12.1985 - 7 C 65/82, NVwZ 1986, 208, 210; Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 99. EL September 2022, § 8 BImSchG, Rn. 58; BeckOK Umweltrecht, Stand 01.10.2022, § 8 BImSchG, Rn. 16). Im Rahmen der vorläufigen positiven Gesamtbeurteilung geht es darum, dass die Genehmigungsbehörde mit hinreichender Sicherheit eine Entscheidung darüber treffen können muss, ob die Anlage im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben errichtet und betrieben werden kann, insbesondere, ob von ihrem Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen drohen. Die Vorläufigkeit dieser Beurteilung liegt gerade in

der Unvollständigkeit bzw. eingeschränkten Detailgenauigkeit der vorgelegten Unterlagen hinsichtlich einer abschließenden Beurteilung begründet (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 99. EL September 2022, § 8 BImSchG, Rn. 58).

Vorliegend hat die Antragstellerin im Rahmen der Antragsunterlagen für die Teilgenehmigung eine Beschreibung der Gesamtanlage vorgelegt. Aus dieser geht einerseits der konkrete Aufbau einer typischen Konverteranlage hervor, insbesondere sind die wesentlichen Hauptkomponenten und deren Funktionsweise aufgeführt. Zum anderen ist auch die Betriebsweise beschrieben. Die technische Funktionsweise und deren Komponenten unterscheiden sich bei Konverterstationen nicht maßgeblich danach, von welchem Hersteller die jeweilige Anlage stammt. Lediglich die Größe der Anlage hängt davon ab, mit welcher Spannung umgegangen werden soll. Je größer diese ist, desto größer muss die Anlage aufgrund der einzuhaltenden Freiluftabstände zwischen den Komponenten dimensioniert sein. Anhand der vorgelegten Schallimmissionsprognose für den späteren Betrieb der Gesamtanlage vom 15.06.2022 lässt sich zudem vorläufig beurteilen, ob von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Diese Schallimmissionsprognose wurde bezüglich des Antrags auf Erteilung einer ersten Teilgenehmigung neu erstellt und ist entgegen der Ansicht der Einwender nicht aus dem Bundesfachplanungsverfahren entnommen. Im Rahmen dieser Prognose wurde die schlechtmöglichste Ausrichtung der Konverterstation auf der Anlagenfläche in den Blick genommen. Selbst diese „worst-case“-Betrachtung ergibt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Demnach reichen die vorgelegten Unterlagen zur geplanten Konverteranlage aus, um eine vorläufige positive Beurteilung dahingehend zu treffen, dass der Errichtung und dem Betrieb der Gesamtanlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Es ergibt sich auch nichts anderes aus der seitens der Einwender zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 19.12.1985 – 7 C 65/82, abgerufen in: NVwZ 1986, 208). In diesem Urteil werden die Anforderungen an das vorläufige Gesamturteil und die dahingehend vorzulegenden Unterlagen, sowie dessen Rolle als „Verklammerung“ zwischen dem beantragten Teil und Gesamtanlagen dargestellt. Es ist dafür notwendig, dass die Genehmigungsbehörde sich „hinreichende Klarheit darüber verschafft, dass eine solche Teilgenehmigung nicht den Anforderungen zuwiderläuft, die an das Gesamtprojekt im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen gestellt werden müssen“ (BVerwG, NVwZ 1986, 208, 210). Diese insoweit geforderte Beurteilung des Gesamtvorhabens lässt sich anhand der hier für die Teilgenehmigung vorgelegten Unterlagen treffen. Auch ohne Darstellungen einer am Standort Bergheinfeld konkret geplanten Anlage, sind die Anlagen- und Betriebsbeschreibung, sowie die vorgelegte Schallimmissionsprognose – wie gezeigt – ausreichend, um die Genehmigungsvoraussetzungen der geplanten Gesamtanlage vorläufig beurteilen zu können. Diese Vorläufigkeit liegt gerade in der Vorläufigkeit der Unterlagen begründet (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.07.1982 – 7

C 54/79, NVwZ 1982, 624, 626). Die insbesondere zu den erwarteten Lärmimmissionen getätigten Angaben stellen keine lediglich allgemeinen Angaben dar. Die in den Antragsunterlagen enthaltene Schallimmissionsprognose bezieht sich auf die konkret in Rede stehenden Immissionsorte für die in Bergrheinfeld geplante Anlage. Lediglich wegen des noch nicht endgültig festgelegten Layouts der Anlage auf der Standortfläche wurde die genannte „worst-case“-Betrachtung herangezogen und auf deren Grundlage die Geräuscheinwirkungen auf die Nachbarschaft ermittelt. Die sich hieraus ergebenden Immissionsrichtwerte beziehen sich auf die ungünstigste mögliche Positionierung der späteren Anlage auf der Standortfläche. Dies ermöglicht jedoch die positive vorläufige Beurteilung der Auswirkungen der späteren Anlage dahingehend, dass die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen voraussichtlich vorliegen werden. Die insoweit von der Rechtsprechung geforderte Klarheit bezüglich die Genehmigungsvoraussetzungen für das Gesamtprojekt ist entsprechend gegeben.

Es ist für die vorläufige, positive Beurteilung des Gesamtvorhabens auch nicht erforderlich, dass seitens der Antragstellerin eine Betrachtung alternativer Standorte vorgenommen und mit den Antragsunterlagen eingereicht wird.

Die von den Einwendern Nr. 01 und Nr. 03 bis 20 dahingehenden Argumente sind unbegründet. Einerseits wird vorgebracht, dass aufgrund des Eigentums der Antragstellerin an den für das Vorhaben beanspruchten Flächen eine echte Alternativenprüfung nicht stattgefunden habe. So seien von vornherein nur landwirtschaftliche Flächen in Betracht gezogen worden. Weiterhin wird geltend gemacht, dass es aufgrund der Beeinträchtigungen der umliegenden Landwirte, der Raumbedeutsamkeit des Vorhabens, den mit der Errichtung der Konverteranlage verbundenen bodenrechtlichen Spannungen, der Bodenversiegelung und der Bedeutung für Natur und Landschaft zwingend einer Alternativenprüfung bedurft hätte. Eine solche sei in den antragsunterlagen nicht zu finden. Die durch die Antragstellerin im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 8 NABEG durchgeführte Prüfung mehrerer Standorte für die Konverterstation sei kein Ersatz für eine nunmehr notwendige Alternativenprüfung.

Vorliegend wird ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt (sh. oben). Eine Alternativenprüfung bezüglich des Standorts der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ist weder in den §§ 8, 10 BImSchG, noch von der 9. BImSchV gefordert. § 4a der 9. BImSchV legt fest, welche Angaben in den Antragsunterlagen enthalten sein müssen. Die in § 4a Abs. 1 Nr. 7 der 9. BImSchV genannte Prüfung von Alternativen meint dabei lediglich die Prüfung des Vorhabenträgers von möglichen Alternativen in Bezug auf die eingesetzten Technologien, Techniken und Maßnahmen. Eine alternative Planung der Anlage kann von der Genehmigungsbehörde im Hinblick auf Vorsorgevorgaben verlangt werden. Dies kann sich grundsätzlich auf eine Optimierung der Anlage und daher auch auf eine alternative Ausge-

staltung beziehen. Davon umfasst sind technische, stoffliche oder organisatorische Verfahrensalternativen. Bei Prüfung der vorläufigen positiven Beurteilung des Gesamtvorhabens geht es darum, ob die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG voraussichtlich vorliegen werden. Die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung. Sie ist zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine Abwägungsbefugnis für die Genehmigungsbehörde besteht nicht. Auch die Teilgenehmigung soll erteilt werden, wenn die in § 8 BImSchG genannten Voraussetzungen vorliegen. Im Regelfall besteht damit auch eine Pflicht zur Genehmigungserteilung. Ein Abweichen davon ist nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen möglich. Aufgrund des gebundenen Charakters der beiden Genehmigungsarten und mangels Abwägungsbefugnis der Behörde, ist eine Prüfung alternativer Standorte für die Aufstellung der geplanten Anlage nur möglich, wenn dies als Genehmigungsvoraussetzung festgelegt ist. Dies ist jedoch nicht der Fall (sh. oben). Auch aus dem UVPG ergibt sich keine solche Pflicht zur Alternativenprüfung. Die vorliegend geplante Anlage unterliegt nicht der UVP-Pflicht (sh. oben unter II. 3. a)).

Weiterhin hat ein Vergleich potentieller Konverterstandorte für das beantragte Vorhaben unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, insbesondere des Abwägungsgebots, auf der vorgelagerten Ebene der Bundesfachplanung stattgefunden. Im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung der Bundesnetzagentur vom 29.04.2019 für das Vorhaben Nr. 4 des BBPIG wurden mehrere Standorte für die Konverteranlage ermittelt und anhand von technischen, umweltfachlichen und raumordnerischen Abwägungskriterien vergleichend bewertet. Im Ergebnis hat sich die vorliegend in Rede stehende Fläche der Gemarkung Bergheinfeld als geeignetster Standort erwiesen.

Die seitens der Einwender vorgeschlagenen Grundstücke der Gemarkung Garstadt (Fl.-Nr. 346, 347, 347/1, 349, 350, 351, 365, 366, 367, 367/2) waren außerdem ursprünglich als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen und schieden aus diesem Grund als mögliche Standorte der Konverterstation aus. Die im Einwendungsschreiben genannten Grundstücke der Gemarkung Ettleben (Fl.-Nr. 794, 833, 837, 852) weisen nicht die Mindestgröße auf, die für den Standort einer Konverterstation notwendig ist.

bb) Außerdem werden aller Voraussicht nach auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG bei Errichtung der Konverteranlage eingehalten sein.

Die Beteiligung der Fachbehörden und Stellen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Gesamtanlage bestehen. Aus Sicht des Arbeitsschutzes wurden ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Außerdem ist die geplante Anlage bauplanungsrechtlich zulässig (sh. oben unter II. 3. c) bb) (1)). Eingriffe in Natur und Landschaft werden vermieden bzw. in erforderlichem Umfang ausgeglichen werden (sh. oben II. 3. c) bb) (3)).

Daher stellt sich die Einwendung der Einwender Nr. 06, 07, 08, 09, 10, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19 und 20 als unbegründet dar, die eine Zerstörung von Natur und Landschaft durch die Errichtung der Konverterstation befürchten. Mit der Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wie in den Antragsunterlagen dargelegt und unter Beachtung der Auflagen in Ziffer III.5 dieses Bescheids, werden die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert.

Auch die Einwendung der Einwender Nr. 03 bis 20 ist unbegründet, die anführt, dass den Antragsunterlagen ein „Fachbeitrag Wasserrahmen-Richtlinie“ fehlt. Aufgrund der Versiegelung von ca. 7 ha Fläche durch das Vorhaben sei offensichtlich, dass aufgrund dieser Größe jedenfalls für das Grundwasser sowie die Grundwasserneubildung erhebliche Beeinträchtigungen des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers zu erwarten sind. Erforderlich sei daher eine Prüfung der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Umweltzielen der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL), den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer in §§ 27, 28 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser gemäß § 47 WHG. Dazu wäre eine Ermittlung des Ist-Zustands sowie eine Auswirkungsprognose für jeden betroffenen Wasserkörper vorzulegen. Ohne diese sei es nicht möglich, eine positive Prognose hinsichtlich der Beurteilung des Gesamtvorhabens i. S. d. § 8 BImSchG zu treffen.

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Vorlage eines „Fachbeitrags Wasserrahmen-Richtlinie“ als eigenständige Antragsunterlage im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gesetzlich nicht gefordert ist, vgl. § 4a der 9. BImSchV. Die Antragsunterlagen müssen diejenigen Angaben enthalten, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind, § 4 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV. Dabei ist zu beachten, dass sich die Prüfung der Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG auf solche Regelungen bezieht, die anlagenbezogen sind, also für die Errichtung der Anlage von Bedeutung sind. Insoweit ist zuzugeben, dass die Errichtung der geplanten Konverterstation potentiell Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zeitigen kann. Es wird eine Fläche von ca. 3,3 ha vollversiegelt und ca. 2,4 ha teilversiegelt werden. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt in einem Dokument zusammengefasst dargelegt werden. Vielmehr reicht es aus, wenn sich sowohl die Genehmigungsbehörde als auch die Öffentlichkeit anhand der vorgelegten Unterlagen einen Überblick über die möglichen Auswirkungen verschaffen kann. Vorliegend werden die betroffenen Gewässer und sowohl die bau- als auch anlagenbedingten Auswirkungen auf diese im Rahmen der umweltfachlichen

Stellungnahme dargestellt. Für den Grundwasserkörper G 2_046, in dem sich die Vorhabenfläche befindet, ist hierbei das Stammdatenblatt aus dem Umweltatlas Bayern beigelegt, aus dem die Bewertung sowohl des chemischen als auch des mengenmäßigen Zustands hervorgeht. Weiterhin ergibt sich aus der umweltfachlichen Stellungnahme, dass durch das Vorhaben weder für den genannten Grundwasserkörper, noch bezüglich der Wern (Gewässer II. Ordnung), die sich in ca. 700 m Entfernung zur Vorhabenfläche befindet, mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Anhand dieser Ausführungen, die durch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen bestätigt wurden, ist es damit möglich eine vorläufige positive Beurteilung dahingehend abzugeben, dass das Gesamtvorhaben mit den Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes und der Wasserrahmen-Richtlinie vereinbar ist.

Auch die Einwendung der Einwender Nr. 06, 17 und 18 führt nicht zu einer anderen Beurteilung bezüglich des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen für das Gesamtvorhaben. Insofern wird angeführt, dass aufgrund der Errichtung der Konverterstation „Bergrheinfeld/West“ in der geplanten Nähe zum Umspannwerk Bergrheinfeld/West, ein weiterer Rückgang der Population an Wild befürchtet werde. Es drohe der Verlust des Jagdbogens 3 als eigenständiges Jagdrevier.

Diese Einwendung ist unbegründet.

Durch die untere Jagdbehörde wurde im Erörterungstermin ausgeführt, dass der angeführte Jagdbogen „Bergrheinfeld 3“ derzeit eine Fläche von 325 ha aufweist. Die Mindestgröße für die Anerkennung als ein Gemeinschaftsjagdrevier beträgt gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) 250 ha. Bejagbare Fläche ist dabei alle Fläche, die nicht umzäunt oder bebaut ist. Als bejagbare Fläche fällt somit nur der Teil der Fläche weg, auf dem die Konverteranlage errichtet werden soll. Diese Fläche von ca. 10 ha wird umzäunt werden. Der Bereich zwischen der geplanten Konverteranlage und dem bestehenden Umspannwerk bleibt damit grundsätzlich bejagbar. Auch verringert sich die Größe des Jagdbogens „Bergrheinfeld 3“ nur minimal auf ca. 315 ha und kann als eigenständiges Jagdrevier bestehen bleiben. Es spielt dabei auch keine Rolle, welche Qualität das Revier aufweist. Irrelevant für die Eigenständigkeit ist somit, wie viel und welches Wild dort vorhanden ist. Das Jagdrecht als sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift steht damit der positiven Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 8, 6 BImSchG nicht entgegen.

Fazit:

Insgesamt ist damit festzuhalten, dass die vorläufige Beurteilung des Gesamtvorhabens ergibt, dass dem Gesamtvorhaben Errichtung und Betrieb der „Konverterstation Bergrheinfeld/West“ keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

4. Kosten

Die Kostenentscheidung zu dieser Teilgenehmigung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 6, Art. 10 Kostengesetz (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.5.1 des Kostenverzeichnisses (KVz).

- a) Danach beträgt die Gebühr für die erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung 75 % der Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.1.1 oder 1.1.2 KVz bezogen auf die Investitionskosten der Gesamtanlage.

Da das Verfahren für die Errichtung der Konverterstation Bergrheinfeld/West vorliegend auf Wunsch der Vorhabenträgerin nach § 10 BlmSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung geführt wird und keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht, ist für die Gebühr Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 KVz einschlägig. Die Höhe der Gebühr ist dabei abhängig von den Investitionskosten für das Gesamtvorhaben. Auf Grundlage der vorliegend angegebenen Investitionskosten des Gesamtvorhabens in Höhe von 480.000.000,00 € ergibt sich folgende Gebühr:

$$180.750,00 \text{ € zuzüglich 2 Promille der 50 Mio. € übersteigenden Kosten} \\ = 180.750,00 \text{ €} + 2 \text{ Promille} \times (480.000.000,00 \text{ €} - 50.000.000,00 \text{ €}) = 1.040.750,00 \text{ €}.$$

75 % von 1.040.750,00 € ergeben eine Gebühr in Höhe von 780.562,50 € für die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung.

- b) Für die Baugenehmigung für die Herstellung der Zufahrt, die im Wege der Konzentrationswirkung von der immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung erfasst wird, gilt Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz. Danach erhöht sich die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die erforderliche Baugenehmigung nach dem KVz zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde. Für die hier enthaltene Baugenehmigung ergibt sich damit entsprechend Tarif-Nr. 2.I.1/ 1.24.1.1.2 KVz eine Gebühr in Höhe von 2 Promille der Baukosten für die Baugenehmigung, mindestens 75 €.

Die Baukosten für die Herstellung der Zufahrt werden mit 12.900,00 € angegeben. Nach Tarif-Nr. 2.I.1/ 2.1 KVZ wird auf volle 500 € aufgerundet, so dass Baukosten in Höhe von 13.000,00 € anzusetzen sind. Für diese Baukosten ergäbe sich somit bei gesonderter Erteilung der Teilbaugenehmigung rein rechnerisch eine Gebühr in Höhe von 26,00 €. Es sind jedoch mindestens 75 € anzusetzen (sh. oben).

75% der Kosten für die Erteilung der Baugenehmigung, wenn sie gesondert ausgesprochen würde, ergeben somit eine Gebühr von 56,25 € für die eingeschlossene Baugenehmigung.

- c) Für die Abgrabungsgenehmigung, die für die Geländemodellierung erforderlich ist und die im Wege der Konzentrationswirkung ebenfalls von der immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung erfasst wird, gilt wie für die Baugenehmigung nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz eine Erhöhung der Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die erforderliche Abgrabungsgenehmigung nach dem KVz zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde. Für die hier enthaltene Abgrabungsgenehmigung ergibt sich entsprechend Tarif-Nr. 2.I.1/ 1.50.2 KVz eine Gebühr in Höhe von 50 bis 2000 €.

Die Baukosten für die Geländemodellierung werden mit insgesamt 990.000,00 € angegeben. Anhand des mit der Erteilung der Genehmigung verbundenen Verwaltungsaufwands und der Bedeutung für die Antragstellerin gemäß Art. 6 Abs. 2 KG, ist vorliegend für die Abgrabungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 1000,00 € anzusetzen.

75 % der Kosten für die Erteilung der Abgrabungsgenehmigung, wenn sie gesondert ausgesprochen würde, ergeben somit eine Gebühr von 750,00 € für die eingeschlossene Abgrabungsgenehmigung.

- d) Auslagen ergeben sich gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG für die Zustellungen an die Antragstellerin und die Einwender gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 BImSchG. Der Teilgenehmigungsbescheid wird jeweils gemäß Art. 2, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) als Einschreiben durch Übergabe zugestellt.

Für die Zustellung an die Antragstellerin ergeben sich damit Auslagen in Höhe von 1,60 € (Großbrief) + 2,65 € (Einschreiben) + 5,05 € (Paket Antragsunterlagen), damit insgesamt 9,30 €.

Für jede Zustellung an die Einwender ergeben sich Auslagen in Höhe von 1,60 € (Großbrief) + 2,65 € (Einschreiben), damit 4,25 € pro Zustellung. Bei insgesamt 20 erforderlichen Zustellungen ergeben sich insgesamt Auslagen in Höhe von 85,00 €.

- e) An Gebühren und Auslagen sind daher insgesamt zu leisten:

Gebühren: 781.368,75 €

Auslagen: 94,30 €

Kosten = 781.463,05 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Gückel
Regierungsrätin